

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

## I N H A L T:

### Abhandlungen

- Aufbau des Hilfswerks „Mutter und Kind“ in der Ostmark ..... 533  
 Rezeptprüfstellen bei den Bezirksfürsorgeverbänden? Zweck und Aufbau dieser  
 Einrichtungen. Von Dipl.-Kom. Heinz Schumacher ..... 536  
 Die offene Fürsorge im Vierteljahr April bis Juni 1938 ..... 539  
 Gegenwartsströmungen in der englischen Wohlfahrtsarbeit. Von Etta von Oertzen 541

### Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit ..... 545

Aus der NSV. – Aus dem WHW. – Reichsminister Dr. Goebbels zum stolzen Erfolg  
 des „Tages der Nationalen Solidarität“ – Vorläufige Vereinbarung über die Zu-  
 sammenarbeit des Tuberkulose-Hilfswerkes der NSV. und des NSLB.

### Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden ..... 549

Der Deutsche Gemeindetag im Lande Österreich – Der Deutsche Gemeindetag in  
 den sudetendeutschen Gebieten – Ordnung der Krankenpflege im Lande Österreich  
 – Gesundheitswesen im Lande Österreich – Gesundheitswesen in den sudeten-  
 deutschen Gebieten – Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Sudeten-  
 deutsche – Krankenhausauschub – Notstandsgemeinden – Bekämpfung übertragbarer  
 Krankheiten – Familienhilfe für uneheliche Kinder – Fettverbilligung und Regelung  
 des Bezugs von Konsummargarine

### Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) ..... 551

Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem  
 Deutschen Reich – Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften  
 in den sudetendeutschen Gebieten – Hebammengesetz – Gesetz über die Alters-  
 versorgung für das Deutsche Handwerk – Zweite Verordnung über Mietbeihilfen  
 – Behandlung der Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in der öffent-  
 lichen Fürsorge – Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung  
 über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich – Durch-  
 führung der Familienunterstützungs-VO. für Österreich – Erlaß des Führers und  
 Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenver-  
 sicherung – Gebühr für den Krankenschein und das Verordnungsblatt für kinderreiche  
 Versicherte – Stündung und Niederschlagen der Gebühr für Krankenschein und Ver-  
 ordnungsblatt für kinderreiche Versicherte – Verordnung über die Krankenver-  
 sicherung Arbeitsloser in den sudetendeutschen Gebieten – Geschäftsgang bei den  
 Jugendämtern

### Umschau ..... 567

Arbeitseinsatz – Übernahme der Kosten der Heilbehandlung Schizophrener durch  
 die Krankenkassen – Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich  
 Reichsarbeitsdienst in den sudetendeutschen Gebieten

### Aus Zeitschriften und Büchern ..... 568

### Zeitschriften-Bibliographie ..... 568

### Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht ..... 575 a



**CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8**

DZW. 14. Jg.

Januar 1939

Heft 10

Schriftwattung: Kurt Preiser, Berlin NW40, Alsenstr. 7 — Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).  
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6 gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.)  
Bezugspreis: vierteljährlich 5,- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7,- RM (Ausgabe B).  
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

## Wie fotokopieren alles!

Was Sie auch immer haben: Urkunden, Verträge, Protokolle, Gutachten, Testamente, Gerichtsakten, Zeichnungen, Entwürfe usw., wir fotokopieren alles! Die Fotokopie hat die Genauigkeit jeder fotografischen Aufnahme, gibt also das Original in allen Einzelheiten mit Unterschriften, Stempel, Liniaturen, Handzeichen, Rasuren usw. wieder. Preis von 0,40 RM an. Fordern Sie unseren neuen Prospekt!

GALLUS DRUCKEREI KG  
Graphischer Großbetrieb

ABTEILUNG

**FOTODRUCK**

Berlin W 8, Mauerstraße 43  
Fernsprech-Anschluß 127381

*Ein wichtiges Handbuch für alle Praktiker!*

## Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege

Herausgegeben von **Hermann Althaus**, Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt, und **Dr. Werner Betcke**, Wissenschaftl. Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt. Mit einem Geleitwort von **Erich Hilgenfeldt**, Hauptamtsleiter in der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt. 8-9 Lieferungen von je etwa 80 Seiten. Preis der Lieferung 4,- RM. (Vorzugspreis für die Dienststellen der NSV. nur 3.20 RM).

**Hauptamtsleiter Hilgenfeldt** sagt in seinem Geleitwort zu dieser neuen Auflage des Handwörterbuches: „Das große Heer der beruflichen und freiwilligen Helfer am Werke völkischer Wohlfahrtspflege soll durch die 3. Auflage dieses Handwörterbuches einen Überblick erhalten über den gegenwärtigen Stand aller Zweige der deutschen Wohlfahrtspflege und über die Auswirkung nationalsozialistischer Grundsätze in diesem Arbeitsbereich.“

Ein praktisches Nachschlagewerk auf wissenschaftl. Grundlage!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

**CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8**

Dritte  
neubearbeitete  
Auflage

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**

Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**

Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**

Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44**

**14. JAHRGANG**

**BERLIN, JANUAR 1939**

**HEFT 10**

## **Aufbau des Hilfswerks „Mutter und Kind“ in der Ostmark.**

Die Rückgliederung der Ostmark stellt auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege erhebliche Aufgaben. Die staatliche Fürsorge in Österreich war nicht sehr entwickelt, dazu in den einzelnen Bundesländern, bei denen die Ausführung lag, sehr ungleich und litt sehr unter der Wirtschaftsnot<sup>1)</sup>. Die verschiedenen Regierungen des Nachkriegs-Österreich glaubten zwar alle, ihre besonders „soziale“ Einstellung beteuern zu müssen, vermochten aber in diesem Zustande nichts zu ändern. Auch die „freie“ Wohlfahrtspflege war in Österreich durchaus nicht in dem Maße ausgebaut wie im Altreich, litt unter starker weltanschaulicher Zersplitterung und war in ihrer Wirksamkeit ebenfalls entscheidend durch chronischen Finanzmangel gehemmt.

Diese Lage forderte bei der Rückgliederung Österreichs an das Reich ein schnelles und durchgreifendes Handeln. Dabei konnte sich die NSV. nicht darauf beschränken, durch eine Reihe von Sofortmaßnahmen<sup>2)</sup> die drückende Notlage der österreichischen Hilfsbedürftigen zu lindern, sondern mußte vor allem auch die Maßnahmen des Hilfswerks „Mutter und Kind“ als Dauermaßnahmen in der Ostmark einführen. Die NSV. stieß dabei auf einen außerordentlich regen Willen zur Mitarbeit vor allem in der Frauenwelt der Ostmark, andererseits aber auf einen nach Lage der Dinge nicht überraschenden starken Mangel an Einrichtungen der Fürsorge für Mutter und Kind, die hätten übernommen werden können. Vielmehr mußten in großem Umfange solche Einrichtungen als Stützpunkte der Arbeit erst geschaffen werden.

Auf dem Arbeitsgebiet der Hilfs- und Beratungsstellen für Mutter und Kind machte sich besonders der Mangel an geeigneten Räumlichkeiten bemerkbar, auch boten zum Teil in den ländlichen Gebirgsgemeinden die räumlichen Verhältnisse und die weiten Entfernungen bedeutende Schwierigkeiten. Trotzdem ist es nach etwa halbjähriger Arbeit bereits gelungen, in der Ostmark 1594 Hilfsstellen für Mutter und Kind einzurichten. Davon dienen 240 zugleich der ärztlichen Mütterberatung. Auch die Nähstuben, die in größerer Zahl eingerichtet wurden, stehen zumeist in Verbindung mit den Hilfsstellen. Wenn es bisher noch nicht möglich

<sup>1)</sup> Vgl. Preiser, Die öffentliche Armenpflege in Österreich, DZW. XIV S. 1 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. den Bericht „WHW. und NSV. in der Ostmark“, DZW. XIV S. 469.

war, überall eigene Räume für diese Hilfsstellen zu bekommen, so ist dies doch das Ziel, auf das systematisch hingearbeitet wird. Den Hilfsstellen kommt vor allem in den Landgaun und Grenzgebieten, wie z. B. Kärnten und dem Burgenland, um so mehr Bedeutung zu, als sie zunächst fast die einzigen Stützpunkte der Volkswohlfahrtspflege sind. Sie sind Träger der Hilfsarbeit wie der Gesundheitsführung und der völkischen Erziehung. Neben ihnen wird der Ausbau anderer Einrichtungen des Altreichs nur in verhältnismäßig langsamem Tempo möglich sein. Die Zustände, die im alten Österreich herrschten, erschweren vor allem die Aufgaben der Gesundheitsfürsorge außerordentlich, nicht weil es an Einsatzbereitschaft bei den überall ehrenamtlich mitarbeitenden Ärzten mangelt, sondern weil die ländlichen Gemeinden ungenügend mit Ärzten versorgt sind. Auch an Hebammen, die im Reich oft wertvolle Mitarbeit bei der Erfüllung dieser Aufgaben leisten, herrscht zunächst großer Mangel, und die vorhandenen Kräfte sind z. T. überaltert. Die Folge ist eine sehr hohe Säuglingssterblichkeit, die von den Hilfsstellen durch frühzeitige Erfassung der Schwangeren, ihre Beratung sowie durch Ernährungshilfen und Stärkungsmittel bekämpft wird. Besonders hoch ist in der Ostmark, z. T. im Zusammenhang mit dem früheren österreichischen Eherecht, die Zahl der unehelichen Geburten. Auch hier ist mit dem notwendigen Ausbau des Pflegekinder- und Adoptionswesens der NSV. eine große Aufgabe gestellt. Eine dringende Notwendigkeit ist auch die Schaffung von Säuglingsheimen und Heimen für werdende und stillende Mütter. Hier hat die NSV. zunächst 4 Heime von der Vaterländischen Front übernommen und umgestaltet.

Als besonders wichtig hat sich auch der Ausbau der Kindertagesstätten erwiesen. Ebenso wie im Reich wurde neben dem Ausbau von Dauerkindergärten beschleunigt die Einrichtung von Erntekindergärten betrieben, die in außerordentlich starkem Maße von der Bevölkerung in Anspruch genommen wurden. Es konnten in diesem Sommer bereits 375 Erntekindergärten eingerichtet werden, wobei der BdM. wertvolle Mitarbeit leistete. Soweit Dauerkindergärten von öffentlichen oder privaten Trägern oder Vereinen übernommen wurden, waren durchweg größere Instandsetzungsarbeiten erforderlich. Daneben ist eine Reihe von Neubauten in Angriff genommen worden. Die Zahl der von der NSV. eingerichteten oder übernommenen Dauerkindergärten belief sich am 30. 11. 1938 auf 221.

In Verbindung mit dem Ausbau dieser Arbeit hat sich ein erheblicher Mangel an Fachkräften in einzelnen Gaun gezeigt, der Sofortmaßnahmen zur Gewinnung und Ausbildung eines ausreichenden Nachwuchses an Kindergärtnerinnen: notwendig macht. Zunächst hat am 3. 11. 1938 in Klagenfurt ein Lehrgang für 40 Kindergärtnerinnen begonnen, aus dem zum Frühjahr 1939 ein Volkseminar entstehen soll. Außerdem wird in Wien im Frühjahr 1939 ein NSV.-Seminar eröffnet werden. Sämtliche Kindergärtnerinnen, die in den von der NSV. übernommenen und eingerichteten Kindertagesstätten arbeiteten, wurden zunächst in Schulungslagern der NSV. zusammengefaßt.

In großem Umfange konnte sehr schnell nach der Rückgliederung der Ostmark die Müttererholungsfürsorge durchgeführt werden. Zunächst fanden in größerem Umfange Verschickungen ins Altreich statt, das zahlreiche Müttererholungsheime sofort für die Mütter aus der Ostmark frei machte. Gerade durch diese Verschickungsaktion von Müttern der Ostmark ins Altreich wurde die enge Verbundenheit der deutschen Landschaften und Stämme betont. Bis zur Einstellung dieser Verschickungsaktion wurden insgesamt über 2000 Mütter ins Altreich verschickt. Inzwischen wurden in der Ostmark selbst entsprechende Erholungsmöglichkeiten geschaffen. Die NSV. übernahm je ein gauweises Heim in den Gaun Kärnten und Wien und pachtete zunächst weitere 13 Heime. Außerdem wurden noch verschiedene Pensionen belegt. Im Gau Oberdonau wurden außerdem örtliche Erholungsmaßnahmen für Mütter durchgeführt. Der Erfolg dieser Arbeit war durchweg sehr gut, besonders in gesundheitlicher Hinsicht. Daneben wirkte sich das gegenseitige Kennenlernen und die Gemeinschaft ostmärkischer Mütter mit den Müttern des Altreichs sehr erfreulich aus. Auch diese Arbeit wird weiter ausgebaut werden, zumal in Österreich eine ganzjährig durchgeführte Erholungsarbeit für Mütter so gut wie unbekannt war und es daher an entsprechenden Ein-

richtungen mangelt. Die vorhandenen Heime sind durchweg nur auf Sommerbetrieb eingerichtet und z. T. baulich in schlechtem Zustande. Die Volkswohlfahrts-pflege stößt in der Ostmark immer wieder auf die Erscheinung, daß Einrichtungen, wie sie bei uns im Altreich zur Selbstverständlichkeit geworden sind, in Österreich nur in geringem Umfange vorhanden und dann noch in der Regel als Folge des wirtschaftlichen Elends dieses künstlich selbständig gehaltenen Staates völlig heruntergewirtschaftet sind und unseren Anforderungen in keiner Weise genügen.

In Verbindung mit der Müttererholungsfürsorge wurde ebenso wie im Altreich die Einrichtung der Haushalthilfe geschaffen und zunächst in den Gauen Tirol, Kärnten und Oberdonau in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsdienst und den Jugendgruppen der NS.-Frauenschaſt in Angriff genommen. Die übrigen Gawe werden in Kürze folgen.

Eine sehr dringende und daher auch in großem Umfange durchgeführte Maßnahme war die Kinderentsendung. Sofort nach dem Anschluß wurden daher sowohl die Kinderlandverschickung als auch die Heimentsendung durchgeführt. 112 889 Kinder wurden in Familienpflegestellen des Altreichs gebracht. 42 500 Kinder davon traten ihre Reise bereits vor der Volksabstimmung an. Für weitere 23 042 Kinder fand die Einweisung in Heime des Altreichs statt. Ein Teil der Plätze wurde von Organisationen des Altreichs kostenlos zur Verfügung gestellt, für 17 069 sorgte finanziell die NSV. Organisatorisch führte allein die NSV. die Arbeit durch. 200 Sonderzüge waren hierfür erforderlich. Mit der Aufnahme der Kinder erfolgte zugleich die meist dringend erforderliche Einkleidung der Kinder.

Neben dieser als Sonderaktion durchgeführten Entsendung wurde die Entsendetätigkeit in der Ostmark selbst aufgenommen. Sie erstreckte sich allerdings nur auf die Heimunterbringung. Die in der Ostmark bestehenden Heime wurden in Betrieb genommen und soweit erforderlich und möglich unseren Anforderungen angeglichen. Für die Arbeit in den Heimen wurden die leitenden Jugendleiterinnen und ein Teil der Betreuungskräfte aus dem Altreich abgestellt. Den erzieherischen Kräften der Ostmark wurde dafür Gelegenheit gegeben, sich in Heimen des Altreichs auszurichten, so daß die jetzt laufende Arbeit im wesentlichen durch Kräfte aus der Ostmark erfolgen kann.

Für die Entsendungen kamen im wesentlichen Schulkinder und schulentlassene Jugendliche in Frage. Für erholungsbedürftige Kleinkinder wurden soweit wie möglich die Einrichtungen der Ostmark selbst in Anspruch genommen.

Wenn es im Anfang auch notwendig war, eine Reihe von Kräften aus dem Altreich in die Gawe der Ostmark abzustellen, um die ganze Arbeit in Gang zu bringen und die Maßnahmen in der Ostmark mit denen im Altreich auf eine gemeinsame Linie zu bringen, so wurde doch der größte Wert darauf gelegt, dies als eine nur vorübergehende Maßnahme zu betrachten. Demzufolge wurden besondere Anstrengungen der Aufgabe gewidmet, ausreichende ehrenamtliche und berufliche Kräfte aus der Ostmark selbst zu gewinnen und zu schulen. Schon im ersten Halbjahr der Arbeit konnte die dreifache Zahl von Volkspflegerinnen aus der Ostmark als aus dem Altreich eingesetzt werden. Die aus dem Altreich abgestellten Gausachbearbeiterinnen sind inzwischen alle wieder in ihre Heimatgawe zurückgekehrt und haben ihre Arbeit an Gausachbearbeiterinnen aus der Ostmark abgegeben. Auch in den einzelnen Gauen konnte bereits eine große Zahl ostmärkischer Volkspflegerinnen eingesetzt werden, die übrigen Kreise sind vorläufig mit ehrenamtlichen Kräften besetzt.

Besondere Schwierigkeiten, die aber schnell überwunden wurden, entstanden für die Aufbauarbeit in der Ostmark aus der Septemberkrise durch die Notwendigkeit, alle verfügbaren Kräfte in stärkstem Maße im Hilfswerk für die sudetendeutschen Flüchtlinge einzusetzen. Nach dem reibungslosen Verlauf dieser Aktion galt es dann, die an die Ostmark gefallenen südböhmischen und südmährischen Bezirke in die Aufbauarbeit in der Ostmark einzubeziehen. Um den Aufbau und die Angleichung der Arbeit in diesen Gebieten an die der beiden Gawe Ober- und Niederdonau möglichst rasch und reibungslos durchzuführen, wurden alle Bezirke am gleichen Tage mit altreichsdeutschen Kräften besetzt, die an der Aufbauarbeit

in der Ostmark teilgenommen hatten. Diese begannen sofort mit dem Einsatz der ehrenamtlichen Kräfte und ihrer Schulung. Zum Teil konnte dabei auf die hauptamtlichen Fürsorgerinnen der früheren deutschen Jugendfürsorge in Böhmen und Mähren zurückgegriffen werden.

Das Hilfswerk „Mutter und Kind“ kann stolz darauf sein, in der kurzen Zeit dank der großzügigen Unterstützung aus dem Altreich eine außerordentlich umfangreiche Arbeit geleistet zu haben. Wenn auch naturgemäß die Arbeit noch nicht in der gleichen Breite wie im Altreich durchgeführt werden konnte, so ist es doch bereits gelungen, den organisatorischen Rahmen zu schaffen und unter größtmöglicher Aktivierung der eigenen Kräfte der Ostmark die Grundlagen dafür zu schaffen, daß die Arbeit der NSV. und des Hilfswerks „Mutter und Kind“ in der Ostmark als gleichberechtigtes Glied neben die Arbeit der anderen Gauen im Deutschen Reich treten kann.

Be.

## **Rezeptprüfstellen bei den Bezirksfürsorgeverbänden? Zweck und Aufbau dieser Einrichtungen.**

Von Dipl.-Kom. Heinz Schumacher, Essen.

Immer mehr gewinnt die Auffassung an Raum, daß nicht nur für die Krankenkassen, sondern auch für die Bezirksfürsorgeverbände die Einrichtung von Rezeptprüfstellen eine unbedingte Notwendigkeit darstellt. Die erforderliche sorgfältige Überwachung aller Ausgaben durch die öffentliche Hand darf auch vor dem häufig beachtlichen Arzneikonto der Bezirksfürsorgeverbände nicht haltmachen. Es soll daher an dem Beispiele der Rezeptprüfstelle eines großstädtischen Bezirksfürsorgeverbandes, die schon seit mehreren Jahren in Tätigkeit ist, diese Frage erörtert werden.

### **A. Aufgaben der Rezeptprüfstellen der Bezirksfürsorgeverbände.**

#### **1. Die Nachprüfung der Apothekerrechnungen.**

Die Rechnungen der Apotheker müssen nach folgenden Gesichtspunkten einer Nachprüfung unterzogen werden:

- a) Entsprechen die von den Apotheken eingesetzten Preise den bestehenden Vereinbarungen?
- b) Wird die Rabattgewährung den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entsprechend gehandhabt?
- c) Werden die allgemeinen Bestimmungen über die Abgabe von Arzneien für Rechnung der Krankenkassen und Bezirksfürsorgeverbände beachtet? Hierzu gehört u. a. auch die Vorschrift, daß beim Fehlen von Angaben über Menge, Packung, Größe oder Art auf dem Rezept stets die kleinsten Mengen, Größen oder Arten oder die billigste Packung abzugeben sind.

Die Notwendigkeit einer solchen Nachprüfung der Apothekerrechnungen beweist am deutlichsten folgende Tatsache: In den ersten 6 Monaten der Tätigkeit der Rezeptprüfstelle des hier in Rede stehenden Bezirksfürsorgeverbandes im Jahre 1934, in dem der monatliche Aufwand an Arzneien noch durchschnittlich rund 31 000 RM betrug, mußten Taxabstriche in Höhe von rund 2400 RM, also monatlich etwa 400 RM, vorgenommen werden. Zu einem großen Teil waren diese durch die Nichtbeachtung der oben unter c) genannten Vorschriften bedingt, daß beim Fehlen von näheren Angaben auf dem Rezept die kleinste Packung bzw. die billigste Art abzugeben ist. Heute, also nach 4jähriger Tätigkeit der Rezeptprüfstelle, betragen die Beanstandungen in einem Monat im Höchstfalle noch etwa 50 RM, also rund 12% der Taxabstriche des Jahres 1934. Wenn auch eine Verminderung der Taxabstriche schon allein durch das Absinken der Arzneikosten an sich, die heute

monatlich rund 16 000 RM, also rund 50% des Aufwandes im Jahre 1934 betragen, bedingt ist, so bleibt der Erfolg der Prüfungstätigkeit doch offensichtlich.

Aus der Tatsache, daß das Ziel im wesentlichen erreicht ist, darf man nun nicht die Schlußfolgerung ziehen, daß die Rezeptprüfung nun unterbleiben könne, da der jetzt noch herauspringende finanzielle Ertrag den Aufwand nicht lohne. Hiergegen ist zu sagen, daß schon die durch das Vorhandensein der Rezeptprüfstelle erreichte sorgfältige Austaxierung der Rezepte durch die Apotheken als ein laufender wirtschaftlicher Erfolg der Rezeptprüfstelle gebucht werden muß. Doch genügt es, wenn nur noch in Zeitabständen eine Nachprüfung sämtlicher Apothekenrechnungen vorgenommen wird. Die hierdurch in der Rezeptprüfstelle freiwerdende Arbeitskraft kann für andere wichtige Prüfungsgebiete, soweit sie mit den Arzneiverordnungen im Zusammenhang stehen, eingesetzt werden. Hier ist insbesondere hinzuweisen auf

## 2. die Auswertung der Arzneiregelbeträge.

Die zwischen dem Deutschen Gemeindetag und der Reichsärztekammer vereinbarte Rahmenabmachung über die ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen hat auch in der öffentlichen Fürsorge die sogenannten Arzneiregelbeträge, die bei den Krankenkassen eine schon seit Jahren bestehende Einrichtung sind, eingeführt. Die dadurch erforderlich gewordene Auswertung der Arzneiregelbeträge verursacht eine nicht geringe Verwaltungsarbeit, die zweckmäßigerweise ebenfalls den Rezeptprüfstellen übertragen wird. Bei den Arzneiregelbeträgen handelt es sich um die durch langjährige Erfahrungen ermittelten Durchschnittssätze pro Krankheitsfall, mit denen der Arzt bei einer wirtschaftlichen Verordnungsweise den Bedarf der Kranken an Arzneien und Heilmitteln im allgemeinen decken kann; sie sind für praktische Ärzte und die einzelnen Gruppen der Fachärzte verschieden. Die Überschreitung dieser Arzneiregelbeträge löst eine Haftpflicht der Ärzte aus. Die für die Handhabung der Arzneiregelbeträge geltenden Grundsätze haben in dem am 18. 3. 1938 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und den Reichsverbänden der Krankenkassen abgeschlossenen „Reichsvertrag über den Regelbetrag“, der auch bei den Bezirksfürsorgeverbänden entsprechende Anwendung finden muß, nunmehr ihre Niederschlag gefunden. Die Technik der Auswertung ist im wesentlichen folgende: Für jeden zugelassenen Arzt sind vierteljährlich die Kosten der von ihm verordneten Arzneien zu errechnen und durch die Zahl seiner Behandlungsfälle zu dividieren. Überschreitet der so errechnete Arzneikostendurchschnitt pro Fall eines Arztes den vereinbarten Regelbetrag seiner Gruppe (praktischer Arzt oder Facharzt), so ist der Arzt durch die Kassenärztliche Vereinigung hiervon in Kenntnis zu setzen. Eine Haftpflicht ist aber grundsätzlich nur dann gegeben, wenn der Arzneikostendurchschnitt eines Arztes im Jahresdurchschnitt den Arzneiregelbetrag übersteigt. Der Arzt hat also Gelegenheit, einen zu hoch liegenden Arzneikostendurchschnitt in einem anderen Vierteljahr auszugleichen.

## 3. Die Ermittlung der in Einzelfällen entstandenen Arzneikosten.

Bei den Bezirksfürsorgeverbänden, die über keine Rezeptprüfstelle verfügen und bei denen die eingehenden Rezepte deshalb auch nicht nach den verordnenden Ärzten registriert werden, verursacht die Ermittlung der Arzneikosten in den Fällen, in denen gegen andere Fürsorgeverbände, gegen Krankenkassen oder gegen Dritte Ersatzansprüche zu verfolgen sind, oft große Schwierigkeiten. Das gilt besonders für die großstädtischen Fürsorgeverbände, bei denen die Zahl der monatlich eingehenden Rezepte sehr groß ist. Ein Herausuchen der Rezepte, die für Ersatzansprüche verwertet werden können, erfordert hier eine Verwaltungsarbeit, die den finanziellen Erfolg nicht rechtfertigt. Der Bezirksfürsorgeverband war z. B. aus diesen Erwägungen heraus vor Bestehen der Rezeptprüfstelle dazu übergegangen, grundsätzlich auf die Berechnung der Arzneikosten zu verzichten. Nach Einrichtung der Rezeptprüfstelle ist die Ermittlung der Arzneikosten in den Fällen, in denen Ersatzansprüche zu verfolgen sind, ohne Schwierigkeiten möglich; denn es braucht, da die Rezepte in der Prüfstelle nach Ärzten getrennt aufbewahrt werden, in den in Frage kommenden Einzelfällen nur festgestellt zu werden, bei welchem Arzt der betreffende Unterstützungsempfänger in Behandlung gestanden hat;

eine Durchsicht der bereitliegenden Rezepte dieses Arztes läßt die durch diesen Unterstützungsempfänger entstandenen Arzneikosten schnellstens ermitteln. Der wirtschaftliche Erfolg der Rezeptprüfstelle wird hierdurch nicht unwesentlich erhöht.

### B. Die Organisation der Rezeptprüfstelle.

Die oben unter 2. und 3. erläuterten Aufgaben erfordern kaum Spezialkenntnisse, so daß das hierfür notwendige Wissen und die erforderliche Technik eine einigermaßen bewegliche Kraft schon nach kurzer Einarbeitung beherrschen wird. Anders verhält es sich dagegen bei dem Aufgabengebiet zu 1., der Nachprüfung der Apothekerrechnungen. Die oft vertretene Auffassung, daß eine Nachprüfung der Apothekertaxen nur von einem geprüften Apotheker vorgenommen werden kann, ist aber nicht gerechtfertigt; denn das Austaxieren der Rezepte gehört zu den für den sogenannten „nicht-fachlichen Mitarbeiter“ einer Apotheke erlaubten Tätigkeiten und wird auch in der Praxis sehr häufig von solchen nichtfachlichen Mitarbeitern vorgenommen, so daß eine Kraft, die durch eine längere Tätigkeit in einer Apotheke sich eine Sicherheit in dem Taxieren von Rezepten angeeignet hat, deshalb auch für die Rezeptprüfstellen der Bezirksfürsorgeverbände vollauf geeignet zu sein scheint. Wohl ist es zweckmäßig, insbesondere bei auftretenden Zweifelsfällen und Meinungsverschiedenheiten, einen Vertrauensapotheker (evtl. den Apotheker der Städtischen Krankenanstalten) einzuschalten. Hierüber wird gegebenenfalls durch eine örtliche Vereinbarung mit der Landesgemeinschaft der Deutschen Apotheker eine Verständigung möglich sein.

Für die Übertragung der in einer Rezeptprüfstelle eines Bezirksfürsorgeverbandes anfallenden Arbeiten an Nichtapotheker spricht auch der Umstand, daß das Nachtaxieren der Rezepte nur einen Teil der in der Rezeptprüfstelle der Bezirksfürsorgeverbände anfallenden Arbeiten ausmacht und die Ausführung der übrigen umfangreichen Arbeiten wohl der Ausbildung und der Besoldung eines Apothekers nicht entsprechen würde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wie die Erfahrungen gezeigt haben, alle die aufgezählten Arbeiten, insbesondere, wenn die Nachprüfung der Rezepte nur in bestimmten Zeitabständen vorgenommen zu werden braucht, selbst bei einem großstädtischen Bezirksfürsorgeverband von einer Kraft gut erledigt werden können.

Ein besonderes Augenmerk muß auf eine zweckmäßige Einrichtung der Rezeptprüfstelle, die eine übersichtliche Registrierung und Aufbewahrung der Rezepte gewährleisten muß, gerichtet werden. Übersichtliche Ordnung ist bei den Zehntausenden von Rezepten in einer Rezeptprüfstelle der oberste Grundsatz. Als äußerst zweckmäßig haben sich bei dem hier in Rede stehenden BFV, die für diesen Zweck besonders angefertigten Rezeptschränke erwiesen. Das Charakteristische dieser Schränke besteht darin, daß die einzelnen Fächer, die die Breite der Rezepte haben, in ihrer Höhe verstellbar sind, da die Zahl der Rezepte eines jeden einzelnen Arztes verschieden ist und bei einer starren Fächereinteilung eine zu große Raumverschwendung eintreten würde. Es muß nämlich beachtet werden, daß bei der vorgeschriebenen Jahresabrechnung der Arzneiregelbeträge fast immer die Rezepte von 1—2 Jahren in den Fächern aufbewahrt werden müssen. Die Kennzeichnung der einzelnen Fächer erfolgt zweckmäßigerweise durch Nummern, die mit den den einzelnen Ärzten zugewiesenen Nummern übereinstimmen. Wenn man noch dazu übergeht und auch den Ärzten Rezeptvordrucke zur Verfügung stellt, auf denen die Nummer des Arztes aufgedruckt ist, so ist die Registrierung der einkaufenden Rezepte leicht gemacht.

Für die Festlegung der bei der Auswertung der Arzneiregelbeträge für jeden Arzt vierteljährlich ermittelten Zahlen ist die Verwendung einer Arzneikostenkartei zu empfehlen, in der jeder Arzt eine Karte erhält, auf der vierteljährlich die Summe der von diesem Arzt verordneten Arzneien, die von der Kassenzärztlichen Vereinigung gemeldete Fallzahl und der errechnete Arzneikostendurchschnitt eingetragen werden. Wenn die Berechnungen einmal über einen längeren Zeitraum durchgeführt und ihre Ergebnisse auf den Karteikarten vermerkt sind, gibt diese Kartei ein vorzügliches Bild über die Verordnungsweise der einzelnen Ärzte. Sie zeigt z. B., ob die Überschreitung des Regelbetrages in einem Vierteljahr eine



Ausnahmeerscheinung darstellt, die evtl. durch eine Häufung schwerer Krankheitsfälle hervorgerufen sein kann, oder ob sie die Regel bildet. Sie gibt ferner wertvolle Fingerzeige für die in einzelnen Fällen durch den Vertrauensarzt durchzuführenden Sonderprüfungen der Arzneiverordnungen eines Arztes und läßt häufig auch deutlich den Erfolg einer Einwirkung oder eines angemeldeten Regreßanspruches erkennen.

Für die Überprüfung der Apothekerrechnungen ist die Anlage eines besonderen Aktenstückes für jede im Bereich des Bezirksfürsorgeverbandes gelegene Apotheke zweckmäßig. Wenn auch mit der Anerkennung einer von der Rezeptprüfstelle vorgenommenen Beanstandung und der Absetzung des Betrages von der nächsten Rechnung dieser Einzelvorgang als endgültig abgeschlossen angesehen werden kann, so ist es doch bei späteren Beanstandungen oft wertvoll, auf die früheren Beanstandungen, an die sich nicht selten ein Schriftwechsel anschließt, zurückgreifen zu können, was am leichtesten dadurch zu erreichen ist, daß die eine Apotheke betreffenden Vorgänge in einem besonderen Aktenstück gesammelt werden. Diese Akten lassen im übrigen auch nach einiger Zeit leicht übersehen, in welchen Fällen eine häufigere Nachprüfung der Rechnungen für angebracht gehalten werden muß.

Die Einrichtung und Unterhaltung einer Rezeptprüfstelle ist so mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln möglich. Kleinere Bezirksfürsorgeverbände könnten auch eine gemeinsame Rezeptprüfstelle unterhalten.

## Die offene Fürsorge im Vierteljahr April bis Juni 1938.\*)

In den nachstehenden Tabellen, die nach A 3 = Städte mit 200 000 bis 500 000 Einw.,  
Unterlagen des Statistischen Reichsamts bearbeitet sind, bedeutet: B = Städte mit 100 000 bis 200 000 Einw.,  
C = Städte mit 50 000 bis 100 000 Einw.,  
D = Städte mit 20 000 bis 50 000 Einw.,  
A 1 = Berlin, E = Städte unter 20 000 Einw.,  
A 2 = Städte mit über 500 000 Einw. ohne L = Ländliche Bezirksfürsorgeverbände.

### Personenkreis und Kosten der gesamten offenen Fürsorge im zweiten Kalendervierteljahr 1938 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. 6. 1938		Fürsorgeaufwand (einschl. gemeindlicher Erwerbslosenfürsorge) im Berichtsvierteljahr in 1000 RM					
	Parteien	auf 1000 Einw.	Barleistungen			Sach- aufwand	insgesamt	je Ein- woh- RM
			laufend	je Partei der „Sonst.“ Hilfsbe- dürft. RM <sup>1)</sup>	einmalig			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 1 .....	179 623	42,3	18 151,3	103,2	427,4	2 131,1	20 759,8	4,89
A 2 .....	263 848	35,5	29 408,5	115,7	900,8	4 052,1	34 361,4	4,63
A 3 .....	152 340	30,2	14 453,6	109,8	491,4	1 907,4	15 852,4	3,34
<b>A insgesamt .</b>	<b>595 811</b>	<b>35,7</b>	<b>62 013,4</b>	<b>111,6</b>	<b>1 819,6</b>	<b>8 140,6</b>	<b>71 973,6</b>	<b>4,31</b>
ohne Berlin .	416 188	33,4	43 862,1	113,6	1 392,2	5 959,5	51 213,8	4,11
B .....	119 020	30,3	11 704,8	109,8	307,4	1 415,0	13 427,2	3,41
C .....	103 075	31,9	9 364,6	104,6	273,1	1 048,3	10 686,0	3,30
D .....	98 422	29,2	7 381,0	92,3	378,3	759,4	8 518,7	2,53
<b>A bis D .....</b>	<b>916 328</b>	<b>33,6</b>	<b>90 463,8</b>	<b>108,7</b>	<b>2 778,4</b>	<b>11 363,3</b>	<b>104 605,5</b>	<b>3,84</b>
ohne Berlin ..	736 705	32,0	72 312,5	109,5	2 351,0	9 182,2	83 845,7	3,65
E .....	14 046	27,1	928,0	75,4	49,1	106,8	1 083,9	2,10
L .....	639 152	16,7	38 610,0	74,7	1 413,5	4 782,2	44 805,7	1,17
<b>Insgesamt</b>	<b>1 569 526</b>	<b>23,8</b>	<b>130 001,8</b>	<b>94,8</b>	<b>4 241,0</b>	<b>16 252,3</b>	<b>150 495,1</b>	<b>2,28</b>

<sup>1)</sup> Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 3., 4. Kal.Vj. 1937 und für das 1., 2. Kal.Vj. 1938, dividiert durch das Mittel der Parteien am 30. 6., 30. 9., 31. 12. 1937 und 31. 3., 30. 6. 1938.

\*) Aus „Gemeinden und Statistik“, Beilage zur Nr. 24 der Zeitschrift „Der Gemeindegtag“ vom 15. 12. 1938.

**Personenkreis der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im zweiten Kalendervierteljahr 1938  
nach Städtegruppen**

Städtegruppe usw.	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. Juni 1938			
	Wohlfahrtserwerbslose <sup>1) 2)</sup>		Arbeitslose mit gemeindl. Zusatz- unterstützung	Fürsorge- arbeiter
	absolut	auf 1000 Einw.		
1	2	3	4	5
A 1 .....	17 701	4,2	4 639	1 505
A 2 .....	30 237	4,1	14 647	6 185
A 3 .....	7 839	1,6	3 903	2 006
<b>A insgesamt</b> .....	<b>55 777</b>	<b>3,3</b>	<b>21 189</b>	<b>9 696</b>
ohne Berlin .....	38 076	3,1	18 550	8 191
B .....	8 020	2,0	4 257	1 346
C .....	8 142	2,5	3 311	563
D .....	5 860	1,7	990	482
<b>A bis D</b> .....	<b>77 799</b>	<b>2,9</b>	<b>31 747</b>	<b>12 087</b>
ohne Berlin .....	60 098	2,6	27 108	10 582
E .....	467	0,9	361	16
L .....	20 796	0,5	3 345	1 485
<b>Insgesamt</b>	<b>99 062</b>	<b>1,5</b>	<b>35 455</b>	<b>13 588</b>

<sup>1)</sup> Abweichend vom Parteibegriff der übrigen Hilfsbedürftigen ist bei den Arbeitslosen Zählbarkeit die unterstützte (wohlfahrtserwerbslose usw.) Person.  
<sup>2)</sup> Ohne Fürsorgearbeiter.

**Kosten (lfd. Baraufwand) der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im zweiten Kalendervierteljahr 1938 nach Städtegruppen**

Städtegruppe usw.	Laufender Baraufwand der offenen Erwerbslosenfürsorge im Berichts Vierteljahr in 1000 RM				
	Wohlfahrtserwerbslose <sup>1)</sup>			Arbeitslose mit gemeindl. Zusatz- unter- stützung	Fürsorge- arbeiter
	absolut	je Kopf <sup>2)</sup> RM	je Einw. RM		
1	2	3	4	5	6
A 1 .....	2 588,2	133,0	0,61	218,3	472,2
A 2 .....	4 793,1	142,2	0,65	844,9	2 477,3
A 3 .....	1 139,4	140,2	0,23	219,2	605,0
<b>A insgesamt</b> .....	<b>8 520,7</b>	<b>139,1</b>	<b>0,51</b>	<b>1 282,4</b>	<b>3 554,5</b>
ohne Berlin .....	5 932,5	141,7	0,48	1 064,1	3 082,3
B .....	1 369,6	154,3	0,35	233,7	667,6
C .....	1 414,1	149,6	0,44	173,5	212,3
D .....	804,7	133,3	0,24	60,1	150,2
<b>A bis D</b> .....	<b>12 109,1</b>	<b>141,5</b>	<b>0,44</b>	<b>1 749,7</b>	<b>4 584,6</b>
ohne Berlin .....	9 520,9	143,8	0,41	1 531,4	4 112,4
E .....	55,1	116,5	0,11	18,4	5,8
L .....	2 807,0	124,6	0,07	182,3	375,3
<b>Insgesamt</b>	<b>14 971,2</b>	<b>137,3</b>	<b>0,23</b>	<b>1 950,4</b>	<b>4 965,7</b>

<sup>1)</sup> Ohne Fürsorgearbeiter.  
<sup>2)</sup> Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 3., 4. Kal.Vj. 1937 und 1., 2. Kal.Vj. 1938, dividiert durch das Mittel der WE am 30. 6., 30. 9., 31. 12. 1937 und 31. 3., 30. 6. 1938.

**Personenkreis der einzelnen Unterstützengruppen am 30. Juni 1938  
nach Städtegruppen**

Städtegruppe usw.	Kriegs- beschädigte und -hinter- bliebene	Sozial- rentner	Klein- rentner	Gleich- gestellte	Erwerbs- lose <sup>1)</sup>	Sonstige Hilfs- bedürftige	Pflege- kinder	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>a) Parteien</b>								
A 1 .....	3 859	60 298	16 403	26 485	23 845	38 017	10 716	179 623
A 2 .....	5 384	69 138	15 623	6 223	51 069	100 715	15 696	263 848
A 3 .....	3 712	49 302	12 505	6 027	13 748	51 872	15 174	152 340
<b>A insgesamt .</b>	<b>12 955</b>	<b>178 738</b>	<b>44 531</b>	<b>38 735</b>	<b>88 662</b>	<b>190 604</b>	<b>41 586</b>	<b>595 811</b>
ohne Berlin .	9 096	118 440	28 128	12 250	64 817	152 587	30 870	416 188
B .....	2 724	37 607	10 978	1 982	13 623	44 065	8 041	119 020
C .....	1 603	33 611	10 815	2 203	12 016	34 815	8 012	103 075
D .....	1 018	37 371	13 568	2 768	7 332	27 259	9 106	98 422
<b>A bis D .....</b>	<b>18 300</b>	<b>287 327</b>	<b>79 892</b>	<b>45 688</b>	<b>121 633</b>	<b>296 743</b>	<b>66 745</b>	<b>916 323</b>
ohne Berlin..	14 441	227 029	63 489	19 203	97 788	258 726	56 029	736 705
E .....	184	5 177	2 076	228	844	3 937	1 600	14 046
L .....	3 909	227 117	87 082	13 029	25 626	199 439	82 950	639 152
<b>Insgesamt</b>	<b>22 393</b>	<b>519 621</b>	<b>169 050</b>	<b>58 945</b>	<b>148 103</b>	<b>500 119</b>	<b>151 295</b>	<b>1 569 526</b>
<b>b) in vH</b>								
A 1 .....	2,1	33,6	9,1	14,7	13,3	21,2	6,0	100,0
A 2 .....	2,0	26,2	5,9	2,4	19,4	38,2	5,9	100,0
A 3 .....	2,4	32,4	8,2	3,9	9,0	34,1	10,0	100,0
<b>A insgesamt .</b>	<b>2,1</b>	<b>30,0</b>	<b>7,5</b>	<b>6,5</b>	<b>14,9</b>	<b>32,0</b>	<b>7,0</b>	<b>100,0</b>
ohne Berlin .	2,1	28,5	6,8	2,9	15,6	36,7	7,4	100,0
B .....	2,3	31,6	9,2	1,6	11,5	37,0	6,8	100,0
C .....	1,5	32,6	10,5	2,1	11,7	33,8	7,8	100,0
D .....	1,0	38,0	13,8	2,8	7,4	27,7	9,3	100,0
<b>A bis D .....</b>	<b>1,9</b>	<b>31,4</b>	<b>8,7</b>	<b>5,0</b>	<b>13,3</b>	<b>32,4</b>	<b>7,3</b>	<b>100,0</b>
ohne Berlin .	2,0	30,8	8,6	2,6	13,3	35,1	7,6	100,0
E .....	1,3	36,9	14,8	1,6	6,0	28,0	11,4	100,0
L .....	0,6	35,6	13,6	2,0	4,0	31,2	13,0	100,0
<b>Insgesamt</b>	<b>1,4</b>	<b>32,1</b>	<b>10,8</b>	<b>3,7</b>	<b>9,4</b>	<b>31,9</b>	<b>9,7</b>	<b>100,0</b>

<sup>1)</sup> WE, Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung sowie Fürsorgearbeiter.

## Gegenwartsströmungen in der englischen Wohlfahrtsarbeit.

Von Etta von Oertzen, Berlin.

(Fortsetzung von S. 484.)

Wie schon erwähnt, sind die County Councils — allerdings in einer noch nicht befriedigend abgegrenzten Arbeitsteilung mit den District und Borough Councils — die für das Erziehungswesen aller Gattungen zuständige Stelle. Lediglich die Universitäten sind selbständige Verwaltungskörper. Auch die zahlreichen Volksschulen (Elementary Schools), die von freien, oft von religiösen Organisationen getragen werden (mehr als die Hälfte der Gesamtzahl), unterstehen der Aufsicht der County Councils. Das Board of Education ist — wie die andern für die Sozialdienste zuständigen Ministerien für Gesundheit und Arbeit — die letzte regulierende Instanz, die aber mehr oder weniger im Hintergrund bleibt.

Englisches Schulwesen ist, gerade nach seiner sozialen Bedeutung hin, sehr mannigfaltig ausgebaut. Neben den Volksschulen und den verschiedenen Typen der höheren Schulen (Secondary Schools) spielen eine wichtige soziale Rolle die Abendklassen, meist von den County Councils eingerichtet und von über einer Million Jugendlichen über 14 Jahren freiwillig besucht. Für Erwachsenenbildung gibt es Tages- und Abendklassen und die sogenannten 'Residential Institutions' (etwa Volkshochschulen mit Wohnheimen), die in weitem Maße von der Settlement-Bewegung gegründet und getragen werden. Daß freie Kräfte nicht nur als Träger von eigenen Schulen, sondern auch als Mitarbeiter beim Sozialdienst der County Council Schulen eine wichtige Rolle spielen, wurde schon in anderem Zusammenhang erwähnt. Nicht weniger als 77 große Jugendhilfsorganisationen in England und Wales sind an den Aufgaben des Erziehungswesens beteiligt.

Aufschlußreich für das Wirken eines 'unsichtbaren' Sozialdienstes ist auch die Tatsache, daß etwas mehr als die Hälfte aller Jugendlichen in Großbritannien, die höhere Schulen und Universitäten besuchen, von Stipendien (Scholarships) leben; ein Anzeichen dafür, wie stark das Verantwortungsgefühl rege ist, dem Tüchtigen freie Bahn zu geben.

Daß gleichzeitig eine Entwicklung in Richtung auf eine wachsende staatliche Einflußnahme vorhanden ist, dafür geben u. a. die 'Junior Instruction Centres' ein Beispiel ab. Diese Einrichtung entspricht etwa unseren Fortbildungsschulen, ist aber lediglich auf die arbeitslose Jugend beschränkt. Die Einrichtung stammt aus dem Jahr 1918, als gleich nach dem Waffenstillstand eine große Stiftung für die durch den Krieg arbeitslos Gewordenen errichtet wurde. Bis 1934 war der Besuch der Kurse grundsätzlich freiwillig, doch wurde er zur Bedingung gemacht für die Auszahlung einer Arbeitslosenhilfe für Jugendliche. Das Gesetz für Arbeitslosenhilfe von 1934 berechtigt nun das Arbeitsministerium, den Pflichtbesuch in Bezirken mit einer hohen Arbeitslosigkeit Jugendlichen einzuführen. Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß schon vor dem Pflichtbesuch die Kurse stark besucht wurden, auch von Jugendlichen unter 16 Jahren, die bis 1934 noch keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatten.

Trotz seiner gesunden Gesamtstruktur weist der Erziehungsdienst der County Councils noch erhebliche, allgemein zugegebene Mängel auf. So ist z. B. die Zahl der Kleinkinderschulen noch viel zu niedrig; in vielen Volksschulen sind die Klassen zu groß (über 50 Kinder) und die Schulgebäude, besonders auf dem Lande, überaltert und hygienisch unzureichend. Über tausend solcher Schulen stehen bereits auf der 'schwarzen Liste', ohne daß noch Ersatzeinrichtungen geschaffen worden wären.

Diese und andere Mängel sind zu einem erheblichen Teil zurückzuführen auf die Zersplitterung der Schulverwaltung; die kleineren District und Borough Councils sind zum Teil nicht fähig, die nötigen Reformen durchzuführen. Auf diesem Gebiet wird daher im allgemeinen eine stärkere Zentralverwaltung angestrebt, allerdings nicht im Sinne eines staatlichen Behördenapparates, sondern in Richtung auf regionalen Zusammenschluß der leistungstärkeren Selbstverwaltungskörper.

Da das englische Schulwesen — in gewissem Sinne den kirchlichen Institutionen vergleichbar — ein Bereich ist, in dem der weltanschauliche und religiöse Individualismus sich stark betätigt, da andererseits die gegenwärtige Kräftezersplitterung verhindert, daß allen Kindern und Jugendlichen die ihnen gemäße Erziehung und Bildung gesichert wird, so ist es auf diesem Gebiet naturgemäß besonders schwierig, die 'balance of power' zwischen Individuum und Gemeinschaft zu finden. Eine kurzerhand durchgeführte Zentralisierung und Bereinigung ist völkisch unmöglich, da die Betätigung religiösen und philanthropischen Individualismus ja gerade ein Wesensbestandteil des britischen Volkes ist.

Der Gesundheitsdienst Großbritanniens ist — mit Ausnahme der Hospitäler — sehr jung und sehr vielgestaltig. Seiner Natur nach wäre dies Gebiet des Sozialdienstes am ehesten geeignet, zentral aufgebaut zu werden. Trotzdem ist auch dieser modernste Zweig konstruktiver Arbeit wieder eingegliedert worden in das traditionelle Verwaltungsgewebe der County Councils, ja, zum Teil sogar in das der kleinen District und Borough Councils. Staatliche Gesundheitsämter oder entsprechende Einrichtungen gibt es nicht. Eine Zwischenform zwischen staatlichem und kommunalem Gesundheitsdienst stellen die 'Highlands and Islands Services' in Schottland dar.

Um den auf Hochländern und entlegenen Inselgruppen lebenden Bevölkerungsteilen die notwendigen hygienischen und medizinischen Dienste zu sichern, ist hier — seit 1913 — das Gesundheitswesen auf einer von den Counties unabhängigen regionalen Basis aufgebaut worden und wird direkt vom Schottischen 'Department of Health' geleitet und mit erheblichen staatlichen Mitteln unterstützt. Allerdings sind Tuberkulosenfürsorge, Schulgesundheitsfürsorge und Wohlfahrt für Mutter und Kind ausgenommen und liegen auch hier in den Händen der County Councils. Immerhin finden wir hier einen Ansatz des 'Regionalsystems', das von maßgebenden Kreisen (z. B. vom P E P) für das gesamte Gesundheitswesen empfohlen wird, um leistungskräftigere Träger zu schaffen. Um so mehr, als auf diesem Gebiet — weitaus weniger als im Erziehungswesen — ein Verlust an Individualwerten zu befürchten ist.

Das größte öffentliche Interesse gilt zwei Gebieten innerhalb des Gesundheitswesens: der gleich nach dem Kriege ins Leben gerufenen ‚Wohlfahrt für Mutter und Kind‘ und dem Schulgesundheitswesen. Da der erstgenannte Zweig teils bei den County Councils, teils bei den kleineren örtlichen Organen eingebaut ist (z. T. sind auch freie Verbände die Träger), so sind die ‚Kann‘-Leistungen (Wöchnerinnenheime, Kindergärten, Milchverteilungsstellen usw.) sehr verschieden. Statutarisch jedoch ist der Dienst der ‚Health Visitors‘ (Säuglingsfürsorgerinnen), die alle Kinder unter einem Jahr regelmäßig besuchen. Man ist sich bewußt, daß die Mütterfürsorge noch sehr ausgebaut werden muß. Die Krankheits- und Sterbeziffer der Mütter liegt noch immer relativ hoch, ein Umstand, der wohl mit auf den erheblichen Mangel an geschulten Hebammen zurückzuführen ist. Das neue Hebammengesetz von 1936 verpflichtet die County Councils, für genügend ausgebildete Kräfte zu sorgen, und wird sich wohl bald in dieser Richtung günstig auswirken.

Die Schulgesundheitsfürsorge hofft man, demnächst mit der Wohlfahrt für Mutter und Kind in Verwaltungseinheit bringen zu können und dadurch auch das bis jetzt noch etwas vernachlässigte Kleinkindalter (2—5 Jahre) stärker zu erfassen. Eines besonderen Ausbaues bedarf noch die Schulzahnpflege.

Im Hospitalwesen kreuzen sich der älteste und der jüngste Zweig englischen Gesundheitsdienstes. Die überalterten Einrichtungen der früheren Armen- und Isolierhäuser werden jetzt allmählich von den Kommunalbehörden zu ‚Public Hospitals‘, öffentlichen Krankenanstalten, umgestaltet, besonders seit die 2te Local Government Act von 1930 die gesetzliche Handhabe dazu bietet. Doch geht dieser Prozeß nur langsam vor sich.

Wenn das Krankenhauswesen auch nicht mehr ausschließlich Domäne der freien Wohlfahrt ist, so stellen die großen unabhängigen Hospitäler doch nach wie vor eine Art ‚National Institution‘ dar, in einer eigenen Tradition wurzelnd und im wesentlichen von privaten ‚Funds‘ getragen. Einige dieser privaten ‚National Institutions‘ haben das Recht, ‚staatlich anerkannte‘ Krankenpflegerinnen auszubilden. Wohl auf kaum einem Gebiet ist die enge Verkopplung privater Initiative, individueller Tradition und öffentlicher Anerkennung und Verpflichtung so in die Augen springend wie hier. In dem eigenartigen Amt der ‚Lady Almoner‘ kommt dieser Charakter privaten Volksdienstes deutlich zum Ausdruck: jeder, der das Hospital in Anspruch nimmt, wird von ihr genau auf seine Zahlungsfähigkeit geprüft; wer es kann, zahlt bis zu fünf Guineas wöchentlich; wer gar nicht zahlen kann (die Krankenkassen tragen keine Hospitalkosten), dem stehen mit gelassener Selbstverständlichkeit die privatim gespeisten Fonds zur Verfügung. Auch der Ausländer ist unter Umständen nicht von dieser Hilfeleistung ausgeschlossen, die anmutet wie eine Reliquie aus der Zeit der ersten Christenheit oder vielleicht wie eine Vorform kommenden Volkssozialismus.

Der einzige Gesundheitsdienst in England, zu dessen Inanspruchnahme ein Zwang besteht, ist die Pockenimpfung. Doch gibt es hier die sogenannte ‚Gewissensklausel‘, von der über 50% aller Eltern Gebrauch machen. Geldstrafen wegen Nichtimpfung werden bei Inanspruchnahme der Gewissensklausel natürlich nicht erhoben.

Ohne auf alle Formen der fein ausgestalteten Gesundheitsfürsorge eingehen zu können, sei nur noch erwähnt, daß die Fürsorge für Geistesgestörte besonders ausgebaut ist. Unter den ‚Mental Health Services‘ muß als eines der neuesten angelsächsischen Experimente die ‚Child Guidance Clinic‘ in London genannt werden, von privaten Organisationen getragene Zentren für die ambulante Behandlung psychopathischer Kinder und für wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet.

Abschließend kann man sagen, daß das Gesundheitswesen dringend einer stärkeren Zusammenfassung bedarf, wenn auch keine Anzeichen dafür bestehen, daß auf diesem Gebiet (etwa wie bei der Arbeitslosenhilfe) ein lediglich vom staatlichen Zentrum her geleiteter Ausbau erstrebt wird. Eine planmäßigere Zusammenarbeit privater und öffentlicher Stellen wird zu erfolgen haben, aber mit einem Aufgehen der privaten in der öffentlichen Arbeit ist nicht zu rechnen.

Eine dritte, entscheidend wichtige Aufgabe der County Councils besteht in der Durchführung der ‚Public Assistance‘, der wirtschaftlichen Fürsorge für Hilfsbedürftige. Nach englischer Auffassung gehört dieser Pflichtenkreis zwar nicht zum ‚konstruktiven‘ Sozialdienst; doch soll er seiner Bedeutung im Rahmen der kommunalen Arbeit wegen hier kurz berührt werden. ‚Public Assistance‘ ist der 1929 geschaffene Ausdruck für den ältesten Zweig englischen Sozialdienstes, der durch die ersten Armengesetze von 1579 und 1601 staatlich geregelten Armenfürsorge. Durch die Verwaltungsreformen von 1929/30 wurde die ‚Armenfürsorge‘ von den

'Boards of Guardians' auf die County Councils übertragen, wo sie von den 'Publish Assistance Committees' und deren zahlreichen Unterkommissionen durchgeführt wird. Neben den Formen der offenen und geschlossenen Fürsorge (indoor and outdoor relief) hat sich in letzter Zeit besonders der 'Poor Law Medical Service' entwickelt, eine Art systematischer beitragsfreier Krankenversorgung. Neueste Experimente, z. B. in Kent und Newcastle-on-Tyne, sehen ein System festangestellter Distrikt-Ärzte vor, das auch Sprechstunden- und Hausbehandlung sowie Verabfolgung von Arzneien einschließt. Bei der Einführung eines solchen Systems muß ein County Council allerdings die Zustimmung des Ministry of Health einholen.

Je mehr die Arbeit der Public Assistance Committees in gewisser Weise von den spezialisierten Sozialdiensten aufgesogen wird, um so mehr tritt der eigentliche Charakter dieses Sozialdienstes zutage, nämlich Hilfe zu gewähren in den Fällen menschlicher Not, die jenseits aller gesetzlich bestimmbarer Möglichkeiten liegen. Seit die Public Assistance Committees von der ungeheuren Überlastung durch die Fürsorge für die ausgesteuerten Arbeitslosen befreit wurden (1934), können sie dieser ihrer eigentlichen Aufgabe wieder in einem vertieften Sinne nachkommen.

Die englischen Sozialversicherungsdienste (Social Insurance Services) zeigen in Aufbau und Funktionen naturgemäß manche Ähnlichkeiten mit dem deutschen Versicherungswesen. Die Anfänge dieses Zweiges der Sozialpolitik gehen zurück auf das Jahrzehnt vor dem Krieg, das erste Unfall-Haftpflicht-Gesetz kam schon 1897 heraus.

Bei der Krankenversicherung ist bemerkenswert, daß, obwohl es sich um eine gesetzlich begründete Einrichtung mit Versicherungszwang handelt, die Träger doch keine eigentlichen öffentlichen Institutionen sind, sondern sogenannte 'Approved Societies', Versicherungsgesellschaften, die herausgewachsen sind aus den privaten Versicherungen der Gewerkschaften, Gilden usw. Das System der 'Approved Societies' weist manche Nachteile auf, vor allem eine große Uneinheitlichkeit in den Leistungen und eine komplizierte Verwaltungsmechanik. Eine Vereinheitlichung, zumindest auf regionaler Grundlage, wird heute erstrebt. Neueste Vorschläge gehen dahin, daß die ausführenden Organe der 'Approved Societies', die 'Local Insurance Committees', mit den örtlichen Organen der Gesundheitsfürsorge der County Councils verschmolzen werden sollten. In bezug auf die Leistungen wird eine Reform nach drei Seiten hin erstrebt:

1. ein Ausgleich zwischen den örtlich stark voneinander abweichenden Leistungen;
2. eine Ausdehnung der versicherungsberechtigten Einkommen von der heutigen Höchstgrenze von 250 Pfund jährlich auf etwa 400 Pfund jährlich;
3. eine Einbeziehung der Familienangehörigen eines Versicherten.

Im Zusammenhang mit der Gesundheitsfürsorge der County Councils wurde schon erwähnt, daß Krankenhauskosten nicht im Rahmen der Versicherungsleistungen liegen und auch nicht gefordert werden.

Mit der Arbeitslosenversicherung experimentiert man seit 1911/12. Eine gewisse allgemeine Regelung erfolgte nach dem Krieg, 1920. Etwa  $\frac{2}{3}$  der krankenversicherungspflichtigen Bevölkerung fiel unter diese Regelung. Es liegt in der Natur dieser Versicherung, daß sie nicht nur in besonderem Maße der Spielball politischer Strömungen, sondern auch das Opfer der wirtschaftlichen Krisen der Nachkriegsjahre wurde. Erst das Gesetz von 1934 (Unemployment Act) brachte eine bessere Regelung des veraltungstechnischen und finanziellen Wirrwars.

Das Wesentliche dieser Versicherung besteht darin, daß ihr Aufbau von einem staatlichen Zentrum, dem Arbeitsministerium, aus erfolgt; unter Ausschluß der örtlichen Selbstverwaltungskörper führen 400 staatliche Arbeitsämter die Arbeit aus; nur in einigen großen Industrien werden die Gewerkschaften zur Durchführung mit herangezogen. Die große Arbeitslosigkeit machte es aber notwendig, daß die 'Public Assistance Committees' der County Councils für die ausgesteuerten Arbeitslosen wieder mit herangezogen wurden, und zwar in der Form — ein Novum in der englischen Verwaltungsgeschichte —, daß sie die staatlichen Hilfsfonds für die langfristigen Arbeitslosen verwalteten und auszahlten. Natürlich fiel darüber hinaus eine große Zahl von Arbeitslosen der örtlichen Armenfürsorge anheim, so daß ein sehr verworren und für die Kommunalverbände finanziell kaum tragbarer Zustand eintrat. Durch die 'Unemployment Assistance Act' von 1934 wurde dann die Arbeitslosenhilfe ganz in staatliche Regie genommen und von 'Unemployment Assistance Boards' durchgeführt. Es dauerte allerdings bis 1937, bis die Bereinigung fertig und die letzten ausgesteuerten Arbeitslosen von den 'Public Assistance Committees' auf die neuen Boards überführt waren.

Auch bei der Arbeitslosenversicherung gehen Bestrebungen dahin, die Familie des Versicherten mit einzubeziehen, wie dies bei der Arbeitslosen-Hilfe bereits geschieht.

Als letzte allgemeine staatliche Zwangsversicherung wurde 1925 die Alters-, Witwen- und Waisenversicherung eingeführt (Widows', Orphans' and Old Age Contributory Pension

Scheme). Trotz ihrer allgemein als zu niedrig erkannten Leistungen (durchschnittlich 10 sh wöchentlich pro Person) ist diese Versicherung die populärste. Der Grundsatz der Eigenleistung und Selbstvorsorge entspricht dem britischen Empfinden, auch wo er unvollkommen verwirklicht wird. Man rechnet daher mit der Möglichkeit, sowohl Beiträge wie Leistungen demnächst erhöhen zu können, etwa auf 5 sh wöchentlich mehr pro Erwachsenen. Allerdings ist man sich bewußt, daß ein äußerst vorsichtiges Abwägen dieser Mehrbelastung notwendig ist, sowohl im Hinblick auf die Industrie als auch auf die schlechter bezahlten Lohnarbeiter. Vorschläge gehen dahin, daß auch der Staat an der laufenden Finanzierung zu beteiligen sei.

Die Unfallversicherung ist noch am rückständigsten aufgezogen (Workmen's Compensation). Diese Einrichtung ist noch nicht eingegliedert in das staatliche Versicherungswesen, obwohl das System kraft Gesetzes besteht und das Home Office einen gewissen Einfluß auf die Durchführung hat. Die Aufbringung der Mittel liegt hier ganz auf den Schultern der Arbeitgeber. Man erhofft, daß von der zur Zeit tagenden Regierungskommission für das Unfallversicherungswesen Vorschläge ausgearbeitet werden, dahin gehend, daß auch dieser Zweig in das gesamte staatliche Versicherungswesen eingebaut werde.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Sozialversicherungen wohl eine Reihe von Unzulänglichkeiten aufweisen in bezug auf Art und Umfang ihrer Leistungen, daß aber keine grundsätzlichen Probleme hier bestehen, mit Ausnahme der Frage der ausgesteuerten Arbeitslosen, die ja schon wieder jenseit der eigentlichen Versicherung liegt. Sowohl das Prinzip der persönlichen Beitragspflicht als das der zentralstaatlichen Regelung wird für diesen Sozialdienst als angemessen empfunden. Bei vorsichtiger Abschätzung sozialer Entwicklungstendenzen scheinen die Sozialen Versicherungsdienste sich auf Kosten der Sozialen Hilfsdienste immer stärker zu entwickeln. (Fortsetzung folgt.)

## Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

### Aus der NSV.

Anfang Januar d. J. nimmt in Dortmund eine Fachschule, die zur Ausbildung von NS.-Schwestern auf Spezialgebieten bestimmt ist, die Arbeit auf. Geeignete und interessierte Vollschwestern können sich auf dieser Schule die besonderen Kenntnisse aneignen, die sie befähigen, bei der Übernahme von Krankenhäusern den Ärzten neben den Schwestern, die die allgemeine Krankenpflege übernehmen, als Spezialschwester zur Seite zu stehen.

Zu diesem Zweck werden die zunächst eingewiesenen 50 Vollschwestern der NS.-Schwesternschaft im allgemeinen Operationssaal sowie in den Operationssälen der Hals-, Nasen-, Ohrenkliniken, der Augenklinik und der Frauenklinik ausgebildet. Dazu kommt eine mehrmonatige Schulung in der Kinder- und Säuglingsklinik. Sobald die geplante Massageschule eingerichtet ist, wird sich die Ausbildung auch darauf erstrecken.

Außer auf dieser Schule bildet die NS.-Schwesternschaft in zwei Landesfrauenkliniken Hebammen, in fünf Kinderkliniken Säuglingsschwestern und in einer Diätschule Diätküchenleiterinnen aus. Sie verfügt in Tutzing

am Starnberger See über eine Ausbildungsstätte, wo NS.-Schwestern für das Amt der Oberin und Oberschwester in Krankenhäusern und für das Amt der Gauvertrauensschwester und Jungschwesternführerin in einem einjährigen Lehrgang ausgebildet werden.

### Aus dem WHW.

Der „Tag der Nationalen Solidarität“, der erstmalig im Großdeutschen Reich begangen wurde, bestätigte mit eindringlicher Deutlichkeit die Stärke und Kraft der deutschen Volksgemeinschaft. Die führenden Persönlichkeiten aus Partei und Staat, die sich am 3. Dezember 1938 mit der Sammelbüchse in der Hand für das Winterhilfswerk einsetzten, konnten binnen weniger Stunden 15 541 833,94 Reichsmark für das große soziale Hilfswerk bereitstellen. Das deutsche Volk zeigte mit dieser Opferfreudigkeit zugleich seine enge Verbundenheit mit seinen führenden Männern.

Reichspropagandaminister Pg. Dr. Goebbels würdigte das stolze Ergebnis, das die bisherigen weit hinter sich läßt und für das Altreich das vorjährige um rund 80 v. H. übertrifft, in einer öffentlichen Erklärung, die an anderer Stelle wiedergegeben ist.

Die dritte Eintopfsammlung am 11. Dezember v. J. erbrachte nach den bisherigen Feststellungen insges. 8208490,32 Reichsmark. Davon kamen im Altreich 7 050 252,33 RM auf, in der deutschen Ostmark 783 237,99 RM und im Sudetenland 375 000,— RM. Gegenüber der entsprechenden vorjährigen Eintopfspende stieg das Ergebnis im Altreich um 40,8% bzw. um 2 380 217,85 RM.

Am 17. und 18. Dezember v. J. fand die dritte Reichsstraßensammlung statt. Angehörige der Hitlerjugend und des Bundes Deutscher Mädel führten die Sammlung durch und verkauften buntbemalte Holzfiguren, die in zwölf verschiedenen Ausführungen die einzelnen Monate versinnbildlichten. Die Abzeichen wurden im Erzgebirge, in der bayrischen Ostmark und im nun zum Reich gehörenden Böhmerwald hergerichtet.

Im Saalbau Friedrichshain in Berlin versammelten sich am 23. Dezember v. J. 600 Kinder mit ihren Eltern zur Feier der deutschen Volksweihnacht. Zu gleicher Zeit fanden im ganzen Reich Gemeinschaftsveranstaltungen statt, die durch den Rundfunk an der Veranstaltung in Berlin teilhatten.

In Vertretung des erkrankten Reichsministers Dr. Goebbels richtete der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk, Hauptamtsleiter Hilgenfeldt, mahnende Worte an die Kinder und ließ sie des Glückes inne werden, welches der Führer für das deutsche Volk bedeutet.

Im Anschluß an die Ansprache des Reichsbeauftragten erfolgte überall eine allgemeine Bescherung der Kinder und ihrer Eltern. Märchenspiele und ähnliche Aufführungen, die von den Kindern dargestellt wurden, beschlossen den Abend.

Das Winterhilfswerk nimmt bei seinen Haus- und Straßensammlungen neben den gültigen Münzen und Geldscheinen auch alle außer Kurs gesetzten in- und ausländischen Münzen sowie Gedenkmünzen, Plaketten und Prägemarken entgegen und führt sie umgehend einer rohstoffwirtschaftlichen Verwertung zu.

Die Stücke, insbesondere die eisernen Kriegsmünzen, das Aluminiumgeld und die Messing- und Bronzemünzen, besitzen für den einzelnen Volksgenossen wenig

Wert, ergeben aber in ihrer Gesamtheit eine stattliche Menge, auf die die Rohstoffwirtschaft nicht verzichten kann.

Für die ideelle Betreuung der vom Winterhilfswerk unterstützten Volksgenossen kommt dem Film große Bedeutung zu. Die deutschen Filmtheaterbesitzer haben in den vergangenen Jahren Tausende von Freivorstellungen veranstaltet und dadurch Millionen von Bedürftigen in seelischer und geistiger Not geholfen.

Auch im Winterhilfswerk 1938/39 leisten die deutschen Filmtheater ihren besonderen Beitrag zur Förderung der Volksgemeinschaft. Sie setzen in der Zeit vom 7. Oktober 1938 bis zum 9. Februar 1939 kostenlos Werbediapositive für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes nach einem besonderen Vorführungsplan ein und führen ferner vom 15. Oktober 1938 bis zum 31. März 1939 außerhalb der normalen Vorstellungen monatlich mindestens eine Freivorstellung durch.

Die deutschen Verleihfirmen haben sich zur kostenlosen Überlassung der Filme bereit erklärt und tragen somit zur Durchführung dieser Aktion im Rahmen des Winterhilfswerks bei.

**Reichsminister Dr. Goebbels zum stolzen Erfolg des „Tages der Nationalen Solidarität“.**

„Der diesjährige „Tag der Nationalen Solidarität“ hat ein Ergebnis erbracht, das alle daran geknüpften Erwartungen weit übertrifft. Er stand im Zeichen der Heimkehr des Sudetenlandes und der deutschen Ostmark zum Reich. Während es in den vergangenen Jahren gelungen war, durch nationalsozialistische Energie und Tatkraft die Zahl der Bedürftigen im alten Deutschland auf ein Minimum zu senken, sind uns infolge der sozialen und wirtschaftlichen Notlage der heimgekehrten Gebiete gewaltige neue Aufgaben erwachsen. Der Führer hat in seiner Sportpalastrede anläßlich der Eröffnung des diesjährigen Winterhilfswerkes zum Ausdruck gebracht, er erwarte, daß sich das deutsche Volk in der sozialen Hilfsbereitschaft der Größe dieser Zeit würdig erweise.

Das deutsche Volk hat diesen Appell des Führers richtig verstanden und ihm begeistert Gefolgschaft geleistet. Mit



allen Kräften ist es bemüht, die Not der heimgekehrten Brüder zu lindern und auf die Dauer gänzlich zu beseitigen. Das zeigt auch wieder in eindrucksvollster Weise das beispiellose Sammelergebnis des diesjährigen „Tages der Nationalen Solidarität“. Die dabei aufgebrachten Summen sollen mithelfen, das soziale Aufbauwerk des Nationalsozialismus vor allem auch in den ostmärkischen und sudetendeutschen Gebieten mit nationalsozialistischer Schnelligkeit und Gründlichkeit durchzuführen.

Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, allen, die an diesem so stolzen Ergebnis mitgewirkt haben, den bekannten und unbekanntem Sammlern, den Organisatoren und Propagandisten und auch dem ganzen deutschen Volke, das sich wieder einmal von seiner besten Seite gezeigt hat, herzlich zu danken. Wir alle haben einen Nachmittag im Dienste des nationalen Sozialismus gestanden, der sich nicht in sozialen Theorien und Phrasen erschöpft, sondern den praktischen Sozialismus der Tat verwirklicht. Wir haben damit auch dazu beigetragen, den Gemeinschaftsgedanken und die innere Solidarität unseres Volkes zu stärken und vor aller Welt wieder einmal unter Beweis zu stellen.

Ich nehme diese Gelegenheit wahr, um auch den ungezählten namenlosen Sammlern und Helfern des Winterhilfswerkes und der NSV., die nicht nur einen Nachmittag, sondern ein ganzes Jahr in schwerem und opfervollem Dienst unseres deutschen Sozialismus stehen, besonders zu danken. Wir, die wir am „Tage der Nationalen Solidarität“ in ihre Reihen eingeschwenkt sind, hatten dabei das Bedürfnis, vor unserem Volke zu bekunden, wie tief wir uns ihnen verbunden fühlen und wie herzlich der Dank ist, den wir ihnen entgegenbringen.

Jeder deutsche Volksgenosse aber soll angesichts dieses großartigen Ergebnisses stolze Freude darüber empfinden, einer Nation anzugehören, die zu solchen Leistungen fähig ist. —

Mögen die großen Tugenden des Nationalsozialismus, Gemeinschafts- und Opfersinn, Disziplin und Einsatzbereitschaft, unserem Volke weiter erhalten bleiben! Es wird dann allen Aufgaben, die die Zukunft an uns stellt, gewachsen sein.

Heil unserem Führer!“

## Vorläufige Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Tuberkulose-Hilfswerkes der NSV. und des NSLB.

1. In der Erkenntnis, daß die Lehrer infolge ihres beruflichen Umganges mit Kindern aus allen Volkskreisen besonders der Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind und andererseits tuberkulös erkrankte Lehrer eine starke Gefahrenquelle für die ihnen auf Grund gesetzlicher Pflicht anvertrauten Kinder bedeuten, hat die Berufsorganisation der deutschen Lehrer bereits im Jahre 1913 ein Tuberkulose-Hilfswerk geschaffen, das vom NSLB. übernommen wurde und im Rahmen seines Sozialen Hilfswerkes weitergeführt wird.

Zur Sicherung der Einheitlichkeit und zum Ausschluß der Doppelbetreuung in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht arbeiten künftig das Tuberkulose-Hilfswerk der NSV. und des NSLB. sowohl in der Spitze wie auch in den Gau-, Kreis- und Ortsgruppenverwaltungen eng zusammen.

Die Mitarbeit beider Organisationen bei der Tuberkulosebekämpfung hat den Charakter zusätzlicher Leistungen; ihr Zweck ist — über die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit hinaus — die Beseitigung tuberkulöser Gefahrenherde.

2. Das Tuberkulose-Hilfswerk der NSV. betreut alle bedürftigen Volksgenossen, für die andere Kostenträger überhaupt nicht oder nur teilweise eintreten können.

Das Tuberkulose-Hilfswerk des NSLB. betreut:

- a) die Mitglieder des NSLB.,
- b) die Angehörigen der unter a) aufgeführten Personen, soweit sie zum Haushalt des Mitgliedes gehören, und
- c) die Hinterbliebenen der unter a) aufgeführten Personen, soweit sie den Haushalt des Mitgliedes fortsetzen.

3. Die für das Tuberkulose-Hilfswerk der NSV. geltenden grundlegenden Richtlinien für die Betreuung werden durch das Tuberkulose-Hilfswerk des NSLB. beachtet. Im Rahmen dieser Betreuung übernimmt der NSLB. — unbeschadet der Verpflichtungen anderer Kostenträger, insbesondere der einzelnen Verwaltungen — die Kostenregelung, so daß Mittel der NSV. nicht in Anspruch genommen werden.

4. Abweichend von der unter Ziffer 2 und 3 festgelegten allgemeinen Regelung werden

- a) für nicht mehr in Schulausbildung befindliche Kinder von Lehrern (Jugendliche), die erwerbslos oder nicht versichert sind,
- b) für andere zum Haushalt der Lehrer gehörende Personen als Frauen und Kinder

in jedem Einzelfalle — ohne Rücksicht auf die sonstige laufende Betreuung der Familie durch das Tuberkulose-Hilfswerk des NSLB. — notwendige Heilverfahren von dem Tuberkulose-Hilfswerk der NSV. durchgeführt, wobei sich der NSLB. je nach Lage des Falles anteilmäßig an der Kostendeckung beteiligt.

Die nach Abschluß des Heilverfahrens notwendige weitere Betreuung wird im Rahmen der fürsorgerischen Betreuung der Familie von dem NSLB. für den Fall übernommen, daß der Erkrankte in den Haushalt des Lehrers zurückkehrt. Das Tuberkulose-Hilfswerk des NSLB. meldet die nicht mehr dem elterlichen Haushalt angehörigen erwerbstätigen Kinder von Lehrern, bei denen oder in deren Haushalt eine Tuberkulose aufgetreten ist, dem Tuberkulose-Hilfswerk der NSV., damit dieses im Rahmen seiner Richtlinien und dieser Vereinbarung die weiteren fürsorgerischen Maßnahmen durchführt.

5. Über die beim NSLB. eingehenden Anträge wird hinsichtlich der zu treffenden Heilmaßnahmen und der Unterbringung des Tuberkulösen in jedem Fall im Einvernehmen mit dem Gautuberkulosereferenten der NSV. in seiner Eigenschaft als fachärztlicher Berater entschieden.

Bei Eingang von Anträgen bei den örtlichen Ämtern der NSV. werden dieselben daraufhin geprüft, ob der Antragsteller bzw. dessen unterhaltspflichtiger Familienangehöriger Lehrer ist. Zutreffendenfalls wird der Antrag alsbald und unmittelbar der zuständigen Gliederung des NSLB. (Kreis-, Gau-, Reichswaltung) übersandt, nachdem der Gautuberkulosereferent der NSV. zu der Frage der Notwendigkeit und Dringlichkeit des Heilverfahrens Stellung genommen hat. Diese Stellungnahme ist vom Tuberkulose-Hilfswerk des NSLB. bei den unverzüglich einsetzenden weiteren Maß-

nahmen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Handelt es sich bei den der NSV. unmittelbar zugehenden, aber unter die Betreuung des NSLB. fallenden Heilverfahrensanträgen um vordringliche Fälle (im Sinne der zwischen der NSV. und dem Reichsbund Deutscher Landesversicherungsanstalten getroffenen Vereinbarung), so ist in diesen Ausnahmefällen der Gautuberkulosereferent der NSV. berechtigt, die sofortige Unterbringung (Schnelleinweisung) zu veranlassen, wobei etwaigen Wünschen der Erkrankten hinsichtlich der Wahl der Heilstätte entsprochen werden soll. Die Vorgänge sind nach erfolgter Einweisung unverzüglich dem Tuberkulose-Hilfswerk des NSLB. zuzuleiten, das das Weitere veranlaßt, insbesondere auch über die endgültige Dauer des Heilverfahrens entscheidet.

6. Das Tuberkulose-Hilfswerk des NSLB. (Kreis-, Gau-, Reichswaltung) leitet alle bei ihm eingehenden Anträge von Erkrankten, die nicht zu dem unter Ziffer 2 Abs. 2 genannten Personenkreis gehören oder für die gemäß Ziffer 4 die Zuständigkeit der NSV. gegeben ist, unverzüglich und ohne jede weitere Bearbeitung dem Tuberkulose-Hilfswerk der NSV. zu.

7. Beide Organisationen weisen ihre Mitarbeiter an, eine enge vertrauensvolle Verbindung miteinander aufzunehmen und ständig zu unterhalten, die zum Zwecke einer ersprießlichen Zusammenarbeit auf restlose Übereinstimmung in der Zielsetzung abzustellen ist.

Alle Dienststellen beider Organisationen werden zur Wahrung der Einheitlichkeit in Fragen grundsätzlicher Bedeutung fortlaufend zusammenarbeiten und sich Anordnungen allgemeiner Natur zur gegenseitigen Kenntnis bringen.

8. Diese vorläufige Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; sie kann zu jeder Zeit von einer der unterzeichneten Parteien aufgehoben werden.

Berlin, den 25. August 1938.

gez. Fritz Wächter  
Gauleiter und Reichswalter  
des Nat.-Soz. Lehrerbundes

gez. Hilgenfeldt  
Hauptamtsleiter des Hauptamtes  
für Volkswohlfahrt

# Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

## Der Deutsche Gemeindetag im Lande Österreich.

Durch Verordnung vom 16. 12. 1938 (RGBl. I S. 1927) ist das Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1065) im Lande Österreich eingeführt worden.

## Der Deutsche Gemeindetag in den sudetendeutschen Gebieten.

Durch Verordnung vom 13. 12. 1938 (RGBl. I S. 1805) ist das Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1065) in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden.

## Ordnung der Krankenpflege im Lande Österreich.

Durch Verordnung vom 2. 12. 1938 (RGBl. I S. 1708) ist das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. 9. 1938 (RGBl. I S. 1309)<sup>1)</sup> im Lande Österreich in Kraft getreten.

Als öffentliche Krankenanstalten gelten die Krankenanstalten des Reichs, die auf Grund des österreichischen Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920 (StGBI. Nr. 327) als öffentliche Krankenanstalten anerkannten Anstalten des Landes Österreich, der ehemals österreichischen Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten öffentlichen Fonds sowie die Krankenanstalten der Träger der Sozialversicherung.

## Gesundheitswesen im Lande Österreich.

Durch Verordnung vom 29. 11. 1938 (RGBl. I S. 1680) ist das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531) mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 im Lande Österreich eingeführt worden. Das Gesundheitsamt bildet eine Abteilung des Bezirkshauptmanns (Landrats). Die bei der Stadtverwaltung in Wien sowie in den früher landesunmittelbaren Städten bestehenden Einrichtungen dieser Art können als Gesundheitsämter im Sinne

von § 4 Abs. 2 des Gesetzes anerkannt werden.

Die Gemeinden haben unter Aufsicht des Bezirkshauptmanns (Gesundheitsamt) Einrichtungen für Zwecke des Gesundheitswesens so lange in dem bisherigen Umfange zu stellen und zu erhalten, bis von dem Bezirkshauptmann (Gesundheitsamt) Einrichtungen, die demselben Zweck dienen, bereitgestellt und erhalten werden.

## Gesundheitswesen in den sudetendeutschen Gebieten.

Durch Verordnung vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1836) ist das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531) mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden.

## Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Sudetendeutsche.

Nach dem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen (RGBl. II S. 896) erwerben diejenigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde gehabt haben, unter Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie

- a) vor dem 1. Januar 1910 in dem mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebiet geboren sind  
oder
- b) die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 10. Januar 1920 verloren haben  
oder
- c) Kinder oder Enkelkinder einer Person sind, auf die die Voraussetzungen der Buchstaben a oder b zutreffen,  
oder
- d) Ehefrauen von Personen sind, auf die die Voraussetzungen der Buchstaben a, b oder c zutreffen.

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 447.

Tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz außerhalb des früheren tschechoslowakischen Staatsgebiets gehabt haben, erwerben unter Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde besessen haben.

Eine Ehefrau erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn sie ihr Ehemann nicht erwirbt.

### Krankenhausausschuß.

In Danzig fand die 27. Tagung des Gutachterausschusses für das öffentliche Krankenhauswesen, des Krankenhausausschusses des Deutschen Gemeindetages unter Leitung von Vizepräsident Dr. Zeitler, statt. Als Gäste nahmen an der Tagung Vertreter der NSV., des Reichsverbandes der freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands, des Reichsverbandes Deutscher Privatkrankenanstalten, Vertreter der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und aus Danzig Vertreter der medizinischen Akademie teil; auch nahmen an dieser Tagung zum ersten Male wieder seit langen Jahren Vertreter aus der ins Reich heimgekehrten Ostmark und aus dem Sudetengau teil. Senator Dr. Großmann, Danzig, schilderte die besondere Lage und die Aufgaben, die der Freien Stadt Danzig gestellt sind. Nach einem Rückblick auf die Entwicklung des Danziger Krankenhauswesens ging er auf die Gestaltung des Danziger Gesundheitswesens seit der Machtübernahme ein. — Dabei konnte er feststellen, daß Danzig auch auf diesem Gebiete in keiner Weise hinter den vorbildlichen Einrichtungen des Reiches zurücksteht. — Vizepräsident Dr. Zeitler, Berlin, referierte über den Fürsorgedienst im Krankenhaus. Der Fürsorgedienst im Krankenhaus ist der sogenannte dritte Dienst am Kranken, der mit seinen fürsorglichen Aufgaben neben die ärztliche und pflegerische Betreuung tritt. Der Gutachterausschuß gab auf Vorschlag des Vortragenden hierüber wegweisende Richtlinien heraus. — Dann sprach Dr. Walter, Berlin, Leiter des

Amtes für Volksgesundheit im Hauptamt für Volkswohlfahrt, über das Problem „Vertrauensarzt und Krankenhaus“. In der sich an dieses Referat anschließenden Aussprache kam zum Ausdruck, daß alle beteiligten Stellen verständnisvoll zusammenarbeiten müssen, weil nur dadurch dem Kranken gedient wird. — Verwaltungsdirektor Oehler, Berlin, stellte dar, in welcher Weise das deutsche Krankenhaus dazu beitragen kann, den Vierjahresplan verwirklichen zu helfen. Seine Ausführungen, die unter dem Motto „Kampf dem Verderb im Krankenhaus“ standen, wurden durch Berichte aus der Praxis bestätigt und ergänzt. Schließlich behandelte der Gutachterausschuß noch die außerordentlich wichtige Frage des Wäschereiwesens im Krankenhaus. Hierüber sprach der bekannte Wäschereisachverständige Dr. Kind, Sorau. Sowohl aus seinen Ausführungen als auch aus den Darlegungen des Mitherrichterstaters, Verwaltungsdirektor Guthjahr, Berlin, ging hervor, daß dem Wäschereiwesen im Krankenhaus noch mehr Beachtung zugewendet werden sollte, als es bisher der Fall gewesen ist.

Im Anschluß an die Tagung des Gutachterausschusses fand die erste Beiratsitzung der vor kurzem gegründeten Deutschen Krankenhaus-Gesellschaft statt. Der Präsident — ebenfalls Dr. Zeitler, Berlin — gab einen Überblick über die Organisationsform der Deutschen Krankenhaus-Gesellschaft. Er teilte mit, daß die zuständigen Stellen zum 1. stellvertretenden Präsidenten Reichsamtsleiter Althaus, Berlin, und zum 2. stellvertretenden Präsidenten Sanitätsrat Dr. Bieling, Friedrichroda, benannt hätten. Die Deutsche Krankenhaus-Gesellschaft hat mit dieser Beiratsitzung ihre Arbeiten begonnen; sie wird die gesamten Bestrebungen des Deutschen Krankenhauswesens zusammenfassen und darüber hinaus auch Deutschland in der Internationalen Krankenhaus-Gesellschaft vertreten.

### Notstandsgemeinden.

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ist auf das Jahr 1939 ausgedehnt worden (RGBl. I S. 2013).

## **Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.**

Es hat bisher vielfach zu Zweifeln geführt<sup>1)</sup>, ob die Krankenhauskosten bei übertragbaren Krankheiten von dem Fürsorgeverband oder der Polizei zu tragen sind.

Die Frage ist nunmehr durch § 25 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1721)<sup>2)</sup> geklärt worden.

Wird ein Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Bazillenausscheider auf Anordnung der Ortspolizeibehörde oder des Gesundheitsamts in einer Krankenanstalt oder einer anderen geeigneten Anstalt abgesondert, so hat im Verhältnis zur Polizei die öffentliche Fürsorge die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen, wenn der Abgesonderte den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Das gleiche gilt, wenn die Absonderung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt freiwillig erfolgt.

<sup>1)</sup> Vgl. Preiser, „Krankenhauskosten bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten in Preußen“, DZW. XI S. 472.

<sup>2)</sup> Zu der Verordnung ist ein Durchführungserlaß des Reichsministers des Innern vom 12. 12. 1938 (RMBIIV. S. 2158) ergangen.

## **Familienhilfe für uneheliche Kinder.**

Nach der bisherigen Auslegung des § 205 Abs. 2 RVO. leistet bei unehelichen Kindern, wenn der Vater und die Mutter versichert sind und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die für den Vater zuständige Krankenkasse die Familienhilfe. Im Hinblick auf die dadurch bisher vielfach entstandenen Verwaltungsschwierigkeiten hatte der Deutsche Gemeindetag angeregt, die für die Mutter zuständige Krankenkasse auch für die Familienhilfe für das uneheliche Kind für zuständig zu erklären. Wie der RAM. in seinem Erlaß vom 24. 11. 38 (RABl. S. IV 480) mitteilt, ist beabsichtigt, demnächst gesetzlich klarzustellen, daß, wenn das uneheliche Kind in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Mutter lebt, die Krankenkasse, bei der die Mutter versichert ist, für die Leistungsgewährung zuständig ist, und hat demgemäß die Krankenkassen ermächtigt, schon jetzt entsprechend zu verfahren.

## **Fettverbilligung und Regelung des Bezugs von Konsummargarine.**

Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Sicherung des Bezugs von Konsummargarine getroffenen Maßnahmen werden für die Monate Januar, Februar und März 1939 im bisherigen Umfange fortgeführt.

# **Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)**

## **Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich.**

Vom 21. 11. 1938 (RGBl. I S. 1641):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel I**

Die heimgekehrten sudetendeutschen Gebiete sind Bestandteil des Deutschen Reichs.

### **Artikel II**

Durch die Wiedervereinigung sind die altingesessenen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Bestimmung.

### **Artikel III**

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Er-

gänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

### **Artikel IV**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. November 1938 in Kraft.

## **Verordnung über die Einführung fürsorge-rechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.**

Vom 28. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1971):

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331)<sup>1)</sup> wird folgendes verordnet:

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 434.

## I. Rechtsangleichung

### § 1

In den sudetendeutschen Gebieten treten in Kraft:

I. am 1. Januar 1939 die nachstehenden, in der Anlage unter I. bis III.<sup>2)</sup> zusammengestellten Vorschriften:

1. der § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, die §§ 7 bis 11, der § 12 Abs. 1 bis 3, die §§ 13 bis 15, der § 16 Abs. 1 und 3, die §§ 17 bis 19, der § 20 Abs. 1 bis 3, die §§ 21 bis 22, der § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 5 und Abs. 3, die §§ 24 bis 25 b, der § 27 Abs. 1 und 2, der § 28 Abs. 1 und der § 38 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 305), der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 500), der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 193), des Gesetzes über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken vom 29. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 565)<sup>3)</sup>, des Gesetzes über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 173)<sup>4)</sup> und des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1125)<sup>5)</sup>;
2. die §§ 1 bis 13, die §§ 33 und 34 sowie der § 35 a der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 441), der Verordnungen vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 316), vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99), vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422)<sup>6)</sup> sowie der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1649)<sup>7)</sup>;
3. der § 3 der Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 583):

<sup>2)</sup> Hier nicht mit abgedruckt.

<sup>3)</sup> DZW. XI S. 139, 223.

<sup>4)</sup> DZW. XII S. 34.

<sup>5)</sup> DZW. XII S. 583.

<sup>6)</sup> DZW. XIII S. 538.

<sup>7)</sup> DZW. XIV S. 496.

II. zu dem von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister der Finanzen noch zu bestimmenden Zeitpunkt der § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung und die §§ 14 bis 18 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

## II. Fürsorgeverbände

### § 2

(1) Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge werden von den Bezirksfürsorgeverbänden und dem Landesfürsorgeverband unter eigener Verantwortung erfüllt.

(2) Bezirksfürsorgeverbände sind die Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 49) und die Landkreise.

(3) Die sudetendeutschen Gebiete bilden den Landesfürsorgeverband. Dieser ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Reichenberg.

## III. Verwaltung der Fürsorgeverbände

### § 3

(1) Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes ist in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat.

(2) Der Leiter führt die Verwaltung des Bezirksfürsorgeverbandes nach den Vorschriften, die für die Verwaltung der den Bezirksfürsorgeverband bildenden Körperschaft gelten.

(3) Beim Bezirksfürsorgeverband werden zur Beratung des Leiters Beiräte bestellt. Bei den Landkreisen sind als Beiräte vorwiegend Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden zu bestellen.

### § 4

(1) Leiter des Landesfürsorgeverbandes ist der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Der Leiter führt die Verwaltung des Landesfürsorgeverbandes in voller und ausschließlicher Verantwortung. Zu seiner Beratung bestellt er Beiräte; die §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

(3) Der Leiter wird in den Geschäften des Landesfürsorgeverbandes durch die ihm beigegebenen Beamten des höheren Dienstes nach seiner näheren Bestimmung vertreten. Er kann auch andere Beamte und Angestellte des Landesfürsorgeverbandes mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beauftragen.

(4) Der Leiter vertritt den Landesfürsorgeverband.

(5) Erklärungen, durch die der Landesfürsorgeverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind, unter der Amtsbezeichnung des Leiters handschriftlich zu unterzeichnen. Im Falle der Vertretung des Leiters muß die Erklärung durch

zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte unterzeichnet werden.

(6) Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Landesfürsorgeverband geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, bedürfen nicht der Form des Abs. 5. Das gleiche gilt für Geschäfte, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 5 erteilt ist.

(7) Für die Wirtschaft des Landesfürsorgeverbandes gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäß.

(8) Der Landesfürsorgeverband deckt den durch die Fürsorgepflicht entstehenden Aufwand, soweit er nicht durch eigene Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes gedeckt wird, durch Erhebung einer Umlage von den Stadtkreisen und Landkreisen seines Bereichs. Der Zeitpunkt, von dem an die Umlage zu erheben ist, wird von den Reichsministern des Innern und der Finanzen bestimmt; bis zu diesem Zeitpunkt werden die Kosten vom Reiche getragen.

#### § 5

(1) Der Landesfürsorgeverband ist verpflichtet, in seinen für die Unterbringung Hilfsbedürftiger bestimmten Anstalten, soweit es der Raum gestattet, die der Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände gegen Entschädigung aufzunehmen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Fürsorgeverbände mit Hilfe ihrer Einrichtungen gegen Entschädigung zu unterstützen.

### IV. Besondere Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes

#### § 6

(1) Der Landesfürsorgeverband ist verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Geisteschwachen, Epileptiker, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit Anstaltspflege erforderlich ist, in geeigneten Anstalten Vorsorge zu treffen. Diese Verpflichtung beschränkt sich bei Krüppeln auf Minderjährige und auf Personen, die nach der Art ihres Leidens der Aufnahme in einer mit den besonderen Einrichtungen der Krüppelbehandlung ausgestatteten Anstalt bedürfen. Die Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.

(2) Der Landesfürsorgeverband ist zur Fürsorge für die in seinem Bereich befindlichen, der Anstaltspflege (Abs. 1) bedürftigen Hilfsbedürftigen verpflichtet.

(3) Der Landesfürsorgeverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen sowie den Ersatz der Kosten von dem Landesfürsorgeverband verlangen, der endgültig fürsorgepflichtig ist oder dem der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

#### § 7

(1) Der Landesfürsorgeverband kann den Ersatz eines Fünftels der Kosten nach § 6 Abs. 1 von dem in seinem Bereich liegenden endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband verlangen; den Rest der Kosten trägt er selbst. Das gleiche gilt für Kosten, die dem Landesfürsorgeverband aus einer Unterbringung in einer Familie statt in einer Anstalt entstehen.

(2) Ein Landkreis kann den Ersatz von 50 vom Hundert der ihm nach Abs. 1 zur Last fallenden Kosten von der Gemeinde verlangen, in deren Bereich die für die endgültige Fürsorgepflicht maßgebende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen oder im Falle des § 8 der Fürsorgepflichtverordnung seiner unehelichen Mutter bestanden hat.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien über die Berechnung des Kostenersatzes.

#### § 8

Der Landesfürsorgeverband gewährt auf Antrag an unverhältnismäßig belastete, leistungsschwache Bezirksfürsorgeverbände Zuschüsse.

### V. Lastenausgleich und Durchführung der Fürsorge in Landkreisen

#### § 9

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden ersetzen dem Landkreis von dem in ihrem Bezirk entstehenden sachlichen Aufwand für die dem Landkreis obliegenden Fürsorgeaufgaben einen Anteil von 50 vom Hundert. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ersatzleistungen, zu denen ein Landkreis einem anderen Fürsorgeverband infolge einer Abschiebung (§ 17 der Fürsorgepflichtverordnung) verpflichtet ist, zu Lasten der Gemeinde, deren pflichtwidriges oder gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten in einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen den Fürsorgeverbänden oder durch den Landrat festgestellt ist; Entsprechendes gilt, wenn ein Hilfsbedürftiger innerhalb des Landkreises abgeschoben worden ist. Muß ein Hilfsbedürftiger während des Aufenthalts in einer Anstalt unterstützt werden, so gilt, falls der Hilfsbedürftige bis zu dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt unterstützt worden ist, der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, die den Anteil an den Kosten dieser Unterstützung zu tragen hatte; anderenfalls gilt der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, in der der Hilfsbedürftige vor dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt den gewöhnlichen Aufenthalt oder in Ermangelung eines solchen den tatsächlichen Aufenthalt gehabt hat. Ist eine nach Satz 3 verpflichtete Gemeinde innerhalb des Landkreises nicht vorhanden, so hat der Landkreis die gesamten Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Unterbringung in Pflege.

(2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist an Beträgen, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden eingehen, die kreisangehörige Gemeinde, die den Gemeindeanteil an den Fürsorgekosten trägt, in dem gemäß Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Verhältnis zu beteiligen.

(3) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt zum Ausgleich zu bringen, so kann der Landrat den von ihr nach Abs. 1 Satz 1 und nach § 7 Abs. 2 zu tragenden Anteil an den Fürsorgekosten auf ihren Antrag bis auf 25 vom Hundert ermäßigen. Der Landrat hat vor Erlassung seines Bescheides Bürgermeister solcher kreisangehörigen Gemeinden anzuhören, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Ergibt die Rechnung einer Gemeinde in einem Rechnungsjahr, für das die Ermäßigung ihres Kostenanteils gemäß Abs. 3 erfolgt ist, einen Überschuß im ordentlichen Haushalt, so hat die Gemeinde den durch die Ermäßigung ihres Kostenanteils ersparten Betrag dem Landkreis auf dessen Anfordern bis zur Höhe dieses Überschusses zu ersetzen.

(5) Soweit der durch die Fürsorgepflicht entstehende Aufwand des Landkreises nicht durch die Ersatzleistungen der kreisangehörigen Gemeinden (Abs. 1 bis 4) gedeckt wird, deckt ihn der Landkreis durch eigene Einnahmen.

(6) Gegen Bescheide des Landrats, durch die dem Antrag auf Ermäßigung des Kostenanteils einer Gemeinde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben wird, sowie gegen Ersatzforderungen des Landkreises gemäß Abs. 4 findet die Berufung an den Regierungspräsidenten statt, der endgültig entscheidet.

#### § 10

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Fürsorgeaufgaben heranzuziehen; sie sind zur Mitarbeit verpflichtet. Insbesondere kann der Landrat die Entgegennahme der Anträge, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen sowie in dringenden Fällen die einstweiligen Maßnahmen den kreisangehörigen Gemeinden ganz oder teilweise übertragen.

(2) Die Verantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

#### § 11

(1) Im Falle der Übertragung der Durchführung (§ 10 Abs. 1 Satz 2) kann der Landrat zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeaufgaben innerhalb des Landkreises im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung erlasse-

nen Vorschriften und der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Bestimmungen Richtlinien aufstellen, die für die kreisangehörigen Gemeinden verbindlich sind.

(2) Der Landrat kann den Bürgermeistern Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung erteilen. Steht eine von dem Bürgermeister getroffene Anordnung mit einer solchen Weisung im Widerspruch, so kann der Landrat die Anordnung abändern; er muß sie abändern, wenn sie mit dem Gesetz oder mit den Zielen der Staatsführung nicht im Einklang steht.

#### § 12

(1) Soweit kreisangehörige Gemeinden den in ihnen entstehenden Aufwand nicht selbst zu tragen haben (§ 9 Abs. 1 und 3), hat ihnen der Landkreis erforderlichenfalls angemessene Vorschüsse zu gewähren.

(2) Zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden hat über die gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen einschließlich derjenigen nach § 7 Abs. 2 eine Abrechnung, und zwar vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des Landrats vierteljährlich, mindestens aber für jedes Rechnungsjahr zu erfolgen.

(3) Bei Streit über die Vorschußleistung oder die Ersatzleistung aus der Abrechnung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Regierungspräsident endgültig. Gegenüber einem vom Landrat in Rechnung gestellten Aufwand ist der Einwand, daß eine andere Gemeinde ihn zu tragen hat, unzulässig.

### VI. Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge

#### § 13

(1) Im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften kann der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete weitere Bestimmungen treffen. Soweit solche oder sonstige besondere Bestimmungen nicht entgegenstehen, sind die Fürsorgeverbände nicht gehindert, den Hilfsbedürftigen über die Vorschriften der Reichsregierung hinaus Hilfe zu gewähren.

(2) Der Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes hat bei der Aufstellung von Richtlinien im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Vorschriften und der nach Abs. 1 erlassenen Bestimmungen sowie bei Erlassung von Richtlinien nach § 11 Abs. 1 Beiräte (§ 3 Abs. 3) zuzuziehen.

(3) Die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und die Einkommenssätze für die Wochenfürsorge (§ 6 Abs. 2 und 3 der Fürsorgepflichtverordnung) werden von dem Reichskommissar oder der von ihm beauftragten Stelle nach Anhörung von Beiräten festgesetzt.



(4) Zuständig zur Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde (§ 33 Abs. 1 Satz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge) ist der Reichskommissar oder die von ihm beauftragte Stelle.

## VII. Aufenthalt des Hilfsbedürftigen

### § 14

(1) Einem Hilfsbedürftigen kann die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese nicht im Bereich des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann (§ 14 der Fürsorgepflichtverordnung). Dies gilt nicht für vollverwaiste, getrennt von beiden Eltern untergebrachte eheliche oder getrennt von der Mutter untergebrachte uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren, ferner für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Sozialrentner und ihnen Gleichstehende.

(2) Die Versagung muß sich zugleich gegen die Personen richten, deren gleichzeitige Übergabe oder Übernahme gemäß § 14 der Fürsorgepflichtverordnung verlangt werden muß.

(3) Zuständig zur Versagung des Aufenthalts ist in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat, in dessen Bereich die Aufenthaltsgemeinde liegt. Die Polizeibehörden haben auf Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes die zur Durchführung erforderliche Hilfe zu leisten und den Hilfsbedürftigen nötigenfalls in den Bereich des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes zu überführen. Die tatsächliche Ausweisung aus einer Gemeinde darf nicht erfolgen, bevor nicht die Übernahmepflicht des gemäß § 14 der Fürsorgepflichtverordnung in Anspruch genommenen Fürsorgeverbandes durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist.

### § 15

(1) Der Landesfürsorgeverband kann einen Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgepflichtig ist, einem Bezirksfürsorgeverband seines Bereichs zur unmittelbaren Gewährung der Fürsorge gegen Entschädigung überweisen. Auf den Zuzug des Hilfsbedürftigen in den Bereich dieses Bezirksfürsorgeverbandes kann nötigenfalls durch Anwendung des § 14 hingewirkt werden.

(2) Ein Landkreis kann eine Gemeinde seines Bereichs anweisen, einem Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgepflichtig ist oder den ihm der Landesfürsorgeverband gemäß Abs. 1 Satz 1 überwiesen hat, in ihrem Gebiet Aufenthalt zu gewähren. Auf den Zuzug des Hilfsbedürftigen in die Gemeinde kann nötigenfalls durch Anwendung des § 14. hingewirkt werden.

## VIII. Antrag, Einspruch, Berufung

### § 16

(1) Anträge auf Fürsorge können bei dem Bezirksfürsorgeverband oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die den Antrag entgegennehmende Stelle hat ihn an die für die Entscheidung zuständige Stelle unverzüglich weiterzuleiten. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes, in Gemeinden, denen die Entscheidung über die Anträge übertragen ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2), der Bürgermeister.

(2) Gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe steht dem Fürsorgesuchenden binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zu; dieser ist bei der Stelle anzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Über den Einspruch entscheidet die Stelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat nach Anhörung von Beiräten. Bei den Landkreisen entscheidet jedoch der Landrat nach Anhörung von Beiräten auch über solche Einsprüche gegen Bescheide der Bürgermeister, denen der Bürgermeister nicht stattgeben will, sowie gegen Bescheide der Bürgermeister, die auf einer Weisung des Landrats (§ 11 Abs. 2) beruhen; solche Einsprüche hat der Bürgermeister dem Landrat vorzulegen.

(3) Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid steht dem Fürsorgesuchenden die Berufung an den Regierungspräsidenten zu, der endgültig entscheidet.

## IX. Arbeitspflicht

### § 17

(1) Die Anordnung der Unterbringung gemäß § 20 der Fürsorgepflichtverordnung ist nur gegenüber Personen über 18 Jahre zulässig.

(2) Die Unterbringung ist nur in einer vom Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete anerkannten Anstalt zulässig. Statt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt ist auch die Beschäftigung in einer Arbeitsrichtung oder die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Heilanstalt, insbesondere einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, zulässig, in der die Beschäftigung mit angemessener Arbeit möglich ist.

(3) Die Unterbringung wird in den Stadtkreisen vom Oberbürgermeister, in den Landkreisen vom Landrat, in dessen Bereich der Unterzubringende zur Zeit der Antragstellung sich befindet, angeordnet. Der die Unterbringung anordnende oder ablehnende Bescheid ist dem Unterzubringenden, dem Antragsteller und dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverband zuzustellen.

(4) Gegen den die Unterbringung anordnenden Bescheid steht dem Unterzubringenden, gegen den ablehnenden Bescheid dem Antragsteller und dem Fürsorgeverband die Berufung an den Regierungspräsidenten zu, der endgültig entscheidet.

(5) Die Unterbringung ist von dem Bezirksfürsorgeverband durchzuführen, in dessen Bereich der Unterzubringende zur Zeit der Antragstellung sich befindet. Der Untergebrachte ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.

(6) Der Fürsorgeverband (Abs. 5) hat aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß sind die Kosten der Fürsorge für die unterhaltsberechtigten Angehörigen während der Dauer der Unterbringung zu bestreiten. Ein verbleibender Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen. Soweit die Kosten der Unterbringung nicht aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten gedeckt werden können, fallen sie dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverband zur Last, der ihren Ersatz von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangen kann.

(7) Der Fürsorgeverband (Abs. 5) hat den Untergebrachten zu entlassen, sobald der Zweck der Unterbringung erreicht ist oder die Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind. Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbescheides, so entscheidet über den Antrag die nach Abs. 3 zuständige Behörde.

(8) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die zur Vorbereitung und Durchführung der Unterbringung erforderliche Hilfe zu gewähren.

#### X. Ersatzpflicht des Unterstützten und Dritter

##### § 18

(1) Für Maßnahmen im Verwaltungswege nach § 23 der Fürsorgepflichtverordnung ist in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat zuständig. Diese Verwaltungsbehörden entscheiden vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

(2) Bei der Durchführung der Ersatzansprüche gegen Unterhalts- oder Ersatzpflichtige ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage oder eine beabsichtigte Eheschließung des Verpflichteten nicht gefährdet wird.

##### § 19

(1) Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach den §§ 25 und 25a der Fürsorgepflichtverordnung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitze des Fürsorgeverbandes.

(2) In den Entscheidungen können Teilzahlungen festgesetzt werden; bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse können die Zahlungen anderweit festgesetzt oder erlassen werden.

#### XI. Ersatzansprüche Dritter gegen Fürsorgeverbände

##### § 20

(1) Muß ein Hilfsbedürftiger in einem Eilfall so dringend unterstützt werden, daß der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bereich die

Notwendigkeit der Unterstützung eintritt, nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann, so ist dieser Bezirksfürsorgeverband verpflichtet, einem Dritten, der die Hilfe geleistet und dies dem Bezirksfürsorgeverband angezeigt hat, die Kosten der Hilfe zu ersetzen. Ersatzfähig sind nur die Kosten, die binnen einer Woche vor der Anzeige entstanden sind oder nachher entstehen. Der Bezirksfürsorgeverband braucht die Kosten der Hilfe nur insoweit zu ersetzen, als er selbst zu ihrer Gewährung verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit der Dritte gegenüber dem Hilfsbedürftigen verpflichtet ist, die Kosten der Hilfe zu tragen.

(2) Über den Antrag auf Kostenersatz entscheidet in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Regierungspräsidenten gegeben, der endgültig entscheidet.

#### XII. Auskunftspflicht

##### § 21

Arbeitgeber, die eine Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte oder über den Arbeitsverdienst eines Hilfsbedürftigen oder eines Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen (§ 27 Abs. 1 Satz 4 der Fürsorgepflichtverordnung) innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von mindestens einer Woche unentschuldig nicht erteilen, begehen eine Verwaltungsübertretung und werden vom Landrat, in den Stadtkreisen vom Oberbürgermeister an Geld bis zu 150 Reichsmark bestraft.

#### XIII. Fürsorgestreitverfahren

##### § 22

(1) Über den Anspruch eines Fürsorgeverbandes gegen einen sudetendeutschen Fürsorgeverband entscheidet der Regierungspräsident, zu dessen Bereich der in Anspruch genommene Fürsorgeverband gehört, bei Inanspruchnahme des Landesfürsorgeverbandes der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Über den Anspruch eines sudetendeutschen Fürsorgeverbandes gegen einen Fürsorgeverband des übrigen Reichsgebietes entscheiden die Behörden, zu deren Bereich der in Anspruch genommene Fürsorgeverband gehört, nach den im übrigen Reichsgebiet für das Fürsorgestreitverfahren geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Gegen die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 findet ausschließlich die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin statt. Ihre Zulässigkeit ist durch einen 300 Reichsmark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt; auch bei geringerem Werte kann sie das Bundesamt wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits auf entsprechend begründeten Antrag hin zulassen. Für das Verfahren gelten

die in der Anlage unter IV<sup>2)</sup>) zusammengestellten § 41 Abs. 2, §§ 46 bis 51 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381), des Gesetzes über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 7. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 401) und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288).

#### XIV. Aufsicht

##### § 23

(1) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern. Unmittelbare Aufsichtsbehörde des Landesfürsorgeverbandes ist der Reichsminister des Innern, unmittelbare Aufsichtsbehörde der Bezirksfürsorgeverbände der Regierungspräsident.

(2) Die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers auf den Gebieten der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Kleinrentner, die Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden bleibt unberührt.

(3) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 18 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung ist für den Landesfürsorgeverband der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete.

#### XV. Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 24

(1) In den Fällen, in denen bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung Armenfürsorge gewährt wird, gilt die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung als am 1. Januar 1939 eingetreten.

(2) Bis zur Übernahme der Unterstützung des Hilfsbedürftigen durch den nach § 7 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband bleibt die sudetendeutsche Gemeinde, die den Hilfsbedürftigen bis zum 1. Januar 1939 unterstützt hat, nach den bisher geltenden Vorschriften für die Unterstützung zuständig. Die Gemeinde kann Ersatz der seit dem 1. Januar 1939 nach Satz 1 aufgewendeten Kosten von dem vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband verlangen.

##### § 25

Ein Fürsorgeverband des übrigen Reichsgebiets kann einen sudetendeutschen Fürsorgeverband nicht deshalb als endgültig fürsorgepflichtig in Anspruch nehmen, weil in den sudetendeutschen Gebieten die Hilfsbedürftigkeit vor dem 1. Januar 1939 eingetreten ist und seitdem fortgedauert hat.

##### § 26

Hat ein Hilfsbedürftiger in der Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt zufolge eines Abschiebungs- oder Abschaf-

fungserkenntnisses nach dem Gesetz vom 27. Juli 1871 (österreich. RGBl. Nr. 88) oder auf Einwirkung seiner bisherigen Aufenthaltsgemeinde in seine Heimatgemeinde oder eine andere Gemeinde verlegt und bleibt er über den 1. Januar 1939 hinaus hilfsbedürftig, so ist vom 1. Januar 1939 ab der Bezirksfürsorgeverband der früheren Aufenthaltsgemeinde endgültig fürsorgepflichtig.

##### § 27

Meldet ein sudetendeutscher Fürsorgeverband sein Verlangen nach Kostenersatz gemäß § 18 Abs. 1 oder 3 der Fürsorgepflichtverordnung in der Zeit vom 2. April bis 1. Juli 1939 an, so sind die Kosten ersatzfähig, die seit dem 1. Januar 1939 entstanden sind oder nachher entstehen.

##### § 28

Ersatzansprüche eines sudetendeutschen Trägers der Armenfürsorge wegen der vor dem 1. Januar 1939 aufgewendeten Kosten der Armenfürsorge gegen einen sudetendeutschen Träger der Armenfürsorge, den Unterstützten oder andere Verpflichtete nach dem bisherigen Recht können nicht mehr geltend gemacht werden. Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

##### § 29

Von den Einnahmen, die nach dem bisherigen Recht dem Ortsarmenfonds der Gemeinde zugeflossen sind, stehen die Verwaltungsstrafgelder vom 1. Januar 1939 an dem Landkreis zu, dem die Gemeinde angehört; die übrigen Einnahmen fließen der Gemeinde zu. Das Vermögen selbständiger Ortsarmenfonds geht auf die Gemeinde über. Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete kann bestimmen, daß dem Ortsarmenfonds gewidmete oder ihm gehörende Vermögensteile auf die Gemeinde und den Landkreis, dem die Gemeinde angehört, zu verteilen sind.

##### § 30

In die für das erste Vierteljahr 1939 aufzustellenden Haushaltspläne haben die kreisangehörigen Gemeinden ein Viertel der für Zwecke der Armenfürsorge einschließlicher Beitragsleistung zu den uneinbringlichen Pflegekosten in Wohlfahrtsanstalten in ihren Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1938 veranschlagten Mittel für denselben Zweck einzustellen und dem Landkreis zur Verfügung zu stellen. Bis zum 31. März 1939 finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie des § 12 Abs. 2 keine Anwendung.

##### § 31

Eine Anrufung des Verwaltungshofs bei dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudeten-

<sup>2)</sup> Hier nicht mit abgedruckt.

deutschen Gebiete vom 8. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1348) gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

### § 32

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Insbesondere steht die Verpflichtung zu einer Unterhaltsleistung der im § 20 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung genannten Verpflichtung zur Unterhaltszahlung gleich.

### § 33

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister oder von der von ihnen bezeichneten Stelle erlassen.

(2) Soweit der Reichsarbeitsminister zuständig ist, werden die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder der von ihnen bezeichneten Stelle erlassen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister nach der Gliederung der sudetendeutschen Gebiete die hierdurch für einzelne Teile dieser Gebiete erforderlichen Sonderregelungen durch Verordnung treffen.

### § 34

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

## Hebammengesetz.

Vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Jeder Frau im Deutschen Reich steht nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes Hebammenhilfe zu. Diese erstreckt sich auf die Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft, auf die Überwachung und Hilfe bei Geburten und Fehlgeburten sowie auf die Versorgung der Wöchnerinnen und der Neugeborenen.

### § 2

(1) Die Hebamme hat jederzeit allen Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen ohne Unterschied des Standes und des Vermögens auf Anfordern nach Kräften Beistand zu leisten, soweit ihr nicht durch ihre Dienstordnung Beschränkungen auferlegt sind.

(2) Der Hebammenberuf ist kein Gewerbe.

### § 3

(1) Jede Schwangere ist verpflichtet, rechtzeitig eine Hebamme zu ihrer Entbindung zuzuziehen. Wenn dies nach den Umständen

nicht möglich war, hat sie sofort nach der Geburt zu ihrer und des Kindes weiteren Versorgung eine Hebamme zu rufen.

(2) Jeder Arzt ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Entbindung eine Hebamme zugezogen wird. Wenn dies nach den Umständen nicht möglich war, so hat er darauf hinzuwirken, daß sofort nach der Geburt zur weiteren Versorgung der Wöchnerin und des Kindes eine Hebamme herangezogen wird.

### § 4

(1) Zur Geburtshilfe (Überwachung von Beginn der Wehen an und Hilfe bei der Geburt) sind außer den Ärzten nur Frauen befugt, die von der zuständigen Behörde als Hebamme anerkannt sind und eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

(2) Anderen Personen ist, abgesehen von Notfällen, die Geburtshilfe auch dann untersagt, wenn sie nicht gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird.

(3) Zur Geburtshilfe in ärztlich geleiteten Entbindungs- und Krankenanstalten bedarf eine Hebamme keiner Niederlassungserlaubnis.

(4) Zwischenstaatliche Verträge über die Tätigkeit der Hebammen in den Grenzgebieten bleiben unberührt.

### § 5

Der Reichsminister des Innern kann nach Anhörung der Reichshebammenschaft eine Altersgrenze für Hebammen festsetzen. Mit der Erreichung der Altersgrenze erlöschen die Anerkennung als Hebamme und die Niederlassungserlaubnis.

### § 6

(1) Die Anerkennung als Hebamme wird auf Grund einer Hebammenprüfung erteilt.

(2) Die Anerkennung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“.

### § 7

- (1) Die Anerkennung ist zu versagen,
1. wenn der Bewerberin die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
  2. wenn durch eine schwere strafrechtliche Verfehlung der Bewerberin erwiesen ist, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
  3. wenn der Bewerberin infolge Krankheit, infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder infolge einer Sucht die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
  4. wenn die Bewerberin Jüdin ist.

(2) Im Falle der Nr. 4 kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen zulassen.

### § 8

- (1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen,
1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Anerkennung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind;

2. wenn der Hebamme die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wenn durch eine schwere strafrechtliche Verfehlung der Hebamme erwiesen ist, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Hebamme infolge Krankheit, infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder infolge einer Sucht die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
2. wenn die Hebamme durch gröbliche Verletzung ihrer Berufspflichten gezeigt hat, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Solange ein strafgerichtliches Verfahren gegen eine Hebamme schwebt, darf die Anerkennung auf Grund der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

(4) Wenn der dringende Verdacht besteht, daß eine Hebamme sich einer schweren Verletzung ihrer Berufspflichten oder einer schweren strafrechtlichen Verfehlung schuldig gemacht hat, kann bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung des Hebammenberufs gegen sie verhängt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Schwangere, Wöchnerinnen und Neugeborene notwendig ist.

(5) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und der Abs. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die Reichshebammenschaft zu hören.

#### § 9

(1) Eine Anerkennung, die auf Grund des § 8 zurückgenommen worden ist, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Hebammenberufs unbedenklich erscheinen lassen.

(2) Vor der Wiedererteilung ist die Reichshebammenschaft zu hören.

#### § 10

(1) Eine Hebamme darf sich zur selbständigen Ausübung ihres Berufs an einem Orte nur dann niederlassen, wenn die zuständige Behörde ihr die Niederlassungserlaubnis erteilt hat.

(2) Die Niederlassungserlaubnis soll nur dann versagt werden, wenn durch eine der Bevölkerungsdichte, der Geburtenhäufigkeit sowie den Entfernungs- und Verkehrsverhältnissen entsprechende Zahl von Hebammen eine ausreichende Hebammenhilfe bereits gesichert ist. Gegen den Einspruch des Trägers der Gewährleistung (§ 14) darf eine Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden.

#### § 11

Einer Jüdin darf die Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden.

#### § 12

Bei Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist der Hebamme ein bestimmter Wohnsitz anzuweisen.

#### § 13

Aus besonderen Gründen kann in einzelnen unteren Verwaltungsbezirken die Tätigkeit der Hebammen auf einen ihnen zugewiesenen Bezirk beschränkt werden. Vor Erlaß einer solchen Anordnung ist die Reichshebammenschaft zu hören.

#### § 14

(1) Den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet. Der Träger der Gewährleistung ist das Land, in Preußen der Provinzialverband, im Saarland das Reich. Die Gewährleistung kann entfallen bei verheirateten Hebammen, wenn das Familieneinkommen das Zweieinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht, bei unverheirateten Hebammen, wenn sie abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammentätigkeit ein Einkommen haben, das das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht; der Familienstand ist zu berücksichtigen. Das Mindesteinkommen kann den örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden hoch bemessen werden. Das Nähere wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern in Preußen durch Provinzialsatzung, in den anderen Ländern durch Verordnung, in letzterem Fall unter gleichzeitiger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, festgesetzt. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein Mindesteinkommen für einzelne Gebiete des Reichs vorschreiben.

(2) Den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird in Höhe desjenigen Betrags, um den ihr jährliches Einkommen aus der Berufstätigkeit hinter dem gewährleisteteten jährlichen Mindesteinkommen zurückbleibt, ein entsprechender Zuschuß vom Träger der Gewährleistung gewährt.

(3) Die Träger der Gewährleistung können weitere Leistungen gewähren; sie können insbesondere die von den Hebammen für eine Versicherung zu entrichtenden Beträge ganz oder teilweise ersetzen. Die Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen ist erforderlich, soweit die Leistungen über das bisher durch Landesrecht Gewährte hinausgehen.

(4) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die jährlich in einer größeren als der vom Träger der Gewährleistung zu bestimmenden Zahl von Fällen Hebammenhilfe leisten, haben einen Teil der Einkünfte aus ihrer Berufstätigkeit an den Träger der Gewährleistung abzuführen; dabei können die örtlichen Verhältnisse

und der Familienstand der Hebamme berücksichtigt werden. Die näheren Vorschriften werden nach Anhörung der Reichshebammen-schaft durch Provinzialsatzung oder Landes-verordnung (Abs. 1) erlassen. Die hiernach abzuführenden Beträge werden im Verwal-tungswege eingezogen.

#### § 15

Der Träger der Gewährleistung kann Heb-ammen mit Niederlassungserlaubnis durch Vertrag anstellen. Die Vergütung und die Versorgung müssen den Bezügen der ver-gleichbaren Angestellten im öffentlichen Dienst entsprechen.

#### § 16

Die Hebamme ist verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie untersteht der Aufsicht des Leiters des Gesundheitsamts.

#### § 17

Die Berufspflichten der Hebammen regelt der Reichsminister des Innern in einer Dienst-ordnung für Hebammen.

#### § 18

Die Gebühren für die Leistungen der Heb-ammen werden in Gebührenordnungen fest-gesetzt, die nach Richtlinien des Reichs-ministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen erlassen werden. Der Reichs-minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch eine Reichsgebührenordnung erlassen.

#### § 19

Die Hebammen sollen, soweit es ihre Tätig-keit in der Hebammenhilfe zuläßt, nach näherer Bestimmung der Durchführungsvorschriften in der Mütterberatung, in der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge oder in sonstiger sozialer Arbeit mitwirken. Hierfür kann ihnen eine besondere Vergütung gewährt werden.

#### § 20

Alle Hebammen sind Mitglieder der Reichs-hebammenschaft. Die Reichshebammenschaft ist rechtsfähig. Ihre Satzung erläßt der Reichs-minister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers. Die Leiterin der Reichshebammenschaft wird vom Reichs-minister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ernannt.

#### § 21

Wer entgegen den Vorschriften der §§ 4 oder 8 Abs. 4 die Geburtshilfe unbefugt aus-übt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 22

(1) In § 165 a Abs. 1 der Reichsversicherungs-ordnung wird als Nr. 4 eingefügt:

„4. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis.“

(2) Hinter § 475 c der Reichsversicherungs-ordnung wird eingefügt:

#### „§ 475 d

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis (§ 165 a Abs. 1 Nr. 4) haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen.

Der Grundlohn bemißt sich nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen aus der Hebammentätigkeit. Erreicht eine Heb-amme das gewährleistete Mindesteinkommen nicht, gilt als Grundlohn der gewährleistete Betrag.“

(3) Der § 4 des Angestelltenversicherungs-gesetzes erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen gleich:

1. selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten be-schäftigen,
2. Artisten im Sinne des § 165 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
3. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis.“

(4) Im § 184 Abs. 1 des Angestelltenversiche-rungsgesetzes erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Satz 1 gilt auch für Versicherungs-pflichtige im Sinne des § 4 Nr. 1, 3 und § 6, der Satz 2 sinngemäß auch für Versicherungs-pflichtige im Sinne des § 4 Nr. 1.“

#### § 23

Eine Hebamme, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitz eines Prüfungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist, bedarf keiner erneuten Anerkennung gemäß § 5. Sie darf während eines Zeitraums von zwei Jahren von Inkrafttreten dieses Gesetzes an in denjenigen Ländern, in denen sie bisher dazu berechtigt war, auch außerhalb ärztlich geleiteter Entbindungs- und Krankenanstalten die Geburtshilfe ausüben, ohne eine Nieder-lassungserlaubnis zu besitzen. Nach Ablauf dieser Zeit kann in Härtefällen Hebammen ohne Niederlassungserlaubnis die weitere Aus-übung der Geburtshilfe außerhalb ärztlich geleiteter Entbindungs- und Krankenanstalten gestattet werden.

#### § 24

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können Verträge, die sie mit Hebammen über deren Berufstätigkeit abgeschlossen haben, innerhalb eines halben Jahres nach der Er-teilung der Niederlassungserlaubnis mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kün-digung ist nur zum Schluß eines Kalender- vierteljahrs zulässig. Wenn der Träger der Gewährleistung es verlangt, muß die Kündi-gung ausgesprochen werden.

(2) Ist die wirtschaftliche Stellung einer Hebamme nach diesem Gesetz im Gesamt-ergebnis ungünstiger als die Stellung, die sie nach der bisherigen vertraglichen oder landes-gesetzlichen Regelung hatte, so ist ihr hierfür auf Antrag ein voller Ausgleich zu gewähren. Hierüber entscheidet eine bei der höheren

Verwaltungsbehörde zu bildende Ausgleichsstelle unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Die Ausgleichsstelle besteht aus einem hauptamtlichen Mitglied eines Verwaltungsgerichts als Vorsitzenden, einem von der Reichshebammenschaft bestellten Beisitzer (Beisitzerin) und einem gemeindlichen Beisitzer. Die Ausgleichsstelle kann dahin entscheiden, daß die Hebamme gemäß § 15 von dem Träger der Gewährleistung vertraglich anzustellen ist oder daß ihr von der früheren Vertragspartei oder von dem Träger der Gewährleistung oder von beiden die bisherigen oder auch andere Leistungen zu gewähren sind.

(3) Hat eine Gemeinde (ein Gemeindeverband) einer Hebamme vertragliche Leistungen zugesichert, die über das bisher durch Landesrecht Gewährte hinausgehen, so hat die Gemeinde (der Gemeindeverband) den hierfür gewährten Ausgleich selbst zu tragen.

(4) Kann eine Hebamme, der vertragliche Zusicherungen gemacht worden sind, auf Grund dieses Gesetzes ihren Beruf nicht mehr ausüben und erlischt dadurch der Vertrag, so ist ihr durch die Ausgleichsstelle auf Antrag ein billiger Ausgleich zu gewähren. Auch in diesem Falle kann die Leistung ganz oder teilweise dem Träger der Gewährleistung auferlegt werden.

#### § 25

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie die §§ 14 und 24 betreffen, gemeinsam mit dem Reichsminister der Finanzen. Der Reichsminister des Innern bestimmt insbesondere die nach §§ 4, 6 bis 14, 18, 23 und 24 zuständigen Behörden und regelt das Verfahren. Er erläßt Vorschriften über die Zulassung zu den Hebammenlehranstalten, die Ausbildung der Hebammenschülerinnen, die Hebammenprüfung, die Nachprüfungen und die Fortbildungslehrgänge; er kann die Zulassung zur Hebammenausbildung beschränken.

#### § 26

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Anwendung der bestehenden oder künftigen Steuergesetze nicht berührt.

#### § 27

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

(3) Gleichzeitig tritt § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung außer Kraft.

### **Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk.**

Vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1900):

Um den selbständigen Handwerkern, die durch ihre Beiträge die Zukunft ihrer Gesellen und Lehrlinge sichern, nunmehr auch eine

eigene Altersversorgung zu gewährleisten, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiernit verkündet wird:

#### § 1

(1) Die Handwerker werden für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen versichert. Sie werden der Rentenversicherung der Angestellten angeschlossen. Für sie gelten die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Handwerker im Sinne dieses Gesetzes sind alle Handwerker und Handwerkerinnen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

(3) Der Anschluß an die Rentenversicherung der Angestellten berührt die gewerberechtliche Selbständigkeit nicht.

#### § 2

(1) Die Versicherung erfaßt das gesamte Jahreseinkommen des einzelnen Handwerkers.

(2) Die Versicherungsgrenze von 7200 Reichsmark gilt für die Handwerker nicht.

#### § 3

Handwerker, die mit einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsiebzehnten oder eines niedrigeren Lebensjahres abschließen, können je nach der Höhe der Lebensversicherung entweder die Versicherungsfreiheit (§ 4) geltend machen oder die Befreiung von der halben Beitragsleistung (Halbversicherung, §§ 5, 6) beantragen.

#### § 4

(1) Handwerker sind versicherungsfrei, wenn und solange sie für ihre Lebensversicherung (§ 3) mindestens ebensoviel aufwenden, wie sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

(2) Ist der Lebensversicherungsvertrag (§ 3) auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 5000 Reichsmark beträgt und daß etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

(3) Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Kalendermonat, in dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen wird.

#### § 5

(1) Handwerker werden auf Antrag von der halben Beitragsleistung befreit, wenn und solange sie für ihre Lebensversicherung (§ 3) mindestens halb so viel aufwenden, wie sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

(2) Ist der Lebensversicherungsvertrag (§ 3) auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 2500 Reichsmark beträgt und daß etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

(3) Entspricht die Hälfte des Beitrags, der bei der Vollversicherung zu zahlen wäre, nicht einem der im § 171 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesehenen Klassenbeiträge, so ist der nächstniedrigere Beitrag zu leisten.

(4) Über den Antrag entscheidet die Ausgabestelle für die Versicherungskarten. Der Antragsteller legt ihr den Versicherungsschein oder eine Bescheinigung der Lebensversicherungsunternehmung, die letzte Prämienquittung und den letzten Einkommensteuerbescheid vor. Die Ausgabestelle vermerkt dann auf der Versicherungskarte, daß der Handwerker halbversichert ist.

(5) Die Halbversicherung beginnt mit dem Kalendermonat, in dem sie auf der Versicherungskarte vermerkt wird.

#### § 6

(1) Halbversicherte Handwerker erhalten beim Eintritt des Versicherungsfalles den halben Grundbetrag und die Steigerungsbeträge, die den ermäßigten Beiträgen entsprechen.

(2) Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte kann die Gewährung eines Heilverfahrens für einen halbversicherten Handwerker davon abhängig machen, daß er die Kosten zur Hälfte trägt.

(3) Hat ein halbversicherter Handwerker nach dem Ende der Halbversicherung (§ 8) mindestens sechzig Beiträge entrichtet, die dem vollen Jahreseinkommen entsprechen, so erhält er den vollen Grundbetrag.

#### § 7

Versicherungsfreiheit und Halbversicherung beginnen mit dem 1. Januar 1939, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1. Juli 1939 abgeschlossen wird. Dies gilt jedoch für die Halbversicherung nur dann, wenn sie vor dem 1. Oktober 1939 beantragt wird.

#### § 8

(1) Versicherungsfreiheit und Halbversicherung enden mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem für die Lebensversicherung nicht mehr der erforderliche Betrag aufgewendet wird oder — im Falle der Kapitalversicherung — die Versicherungssumme unter die erforderliche Mindesthöhe sinkt.

(2) Wollen Handwerker, die einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung nicht oder nicht mehr geltend machen, so entrichten sie für die Zukunft die vollen Beiträge zur Rentenversicherung. Halbversichert gegen der Reichsversicherungsanstalt die Versicherungskarte zur Löschung des Vermerks über die Halbversicherung vor.

(3) Wollen Handwerker die Versicherungsfreiheit nicht oder nicht mehr geltend machen, obwohl die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, so können sie die Halbversicherung beantragen.

#### § 9

Handwerker, die auf Grund einer Lebensversicherung die Versicherungsfreiheit oder

die Halbversicherung geltend machen, haben der Reichsversicherungsanstalt und ihren Beauftragten jederzeit auf Verlangen die im § 5 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

#### § 10

(1) Handwerker können für die Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten.

(2) Das Recht, Beiträge nachzuentsrichten, erlischt, wenn der Handwerker berufsunfähig wird, das sechzigste Lebensjahr vollendet oder stirbt. Es kann nur bis zum 31. Dezember 1941 ausübt werden. Von diesem Zeitpunkt ab gelten für die Nachentrichtung von Beiträgen die allgemeinen Vorschriften.

(3) Hat ein Handwerker für die im Abs. 1 bezeichnete Zeit freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten entrichtet, so gelten sie für die Erfüllung der Wartezeit als Pflichtbeiträge.

#### § 11

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erhebt zur Förderung der Altersversorgung eine jährliche Umlage, deren Höhe die Durchführungsverordnung (§ 12 Abs. 2) bestimmt. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag regelt das Nähere.

#### § 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1939 in Kraft; seine Inkraftsetzung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen. Auf Antrag des Reichshandwerksmeisters kann eine Sonderregelung für die Mitglieder von solchen Handwerker-Versorgungseinrichtungen getroffen werden, die bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zur Anpassung an dieses Gesetz ändern oder aufheben.

#### Zweite Verordnung über Mietbeihilfen<sup>1)</sup>.

Vom 31. 12. 1938 (RGBl. I S. 2017):

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 992) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) wird verordnet:

<sup>1)</sup> Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.



## Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1938 (RGBl. I S. 342)<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden die Worte: „31. März 1939“ durch die Worte: „31. März 1940“ ersetzt.
2. Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:  
„Dies gilt nicht für Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I S. 1333<sup>3)</sup>).“
3. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie ist von dem Mieter nicht zurückzuerstatten.“
4. Folgender Abs. 3 wird eingefügt:  
„(3) Ein Stadt- oder Landkreis, der auf Grund dieser Verordnung eine Beihilfe gewährt, kann einen Dritten, gegen den der Mieter für die Zeit der Gewährung der Beihilfe einen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, unter entsprechender Anwendung der §§ 21 a, 22 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung zum Ersatz der Kosten der Mietbeihilfe heranziehen. Die schriftliche Anzeige an den Dritten (§ 21 a Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung) bewirkt den Übergang des Rechtsanspruchs für die Zeit bis zum Fortfall der Beihilfe.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

<sup>2)</sup> DZW. XIV S. 82.

<sup>3)</sup> DZW. XI S. 639.

## Behandlung der Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in der öffentlichen Fürsorge<sup>1)</sup>.

RdErl. d. RAM. u. d. RMDI. v. 12. 12. 1938 — IIb 13 019/38 u. V W I 111/38-7809 — (RMBIV. S. 2141):

(1) Durch das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393)<sup>2)</sup> hat die Reichsregierung eine Reihe von sozialpolitisch sehr bedeutsamen Leistungsverbesserungen auf dem Gebiet der Rentenversicherung geschaffen. Diese Maßnahmen sollen auch denjenigen Rentenberechtigten eine fühlbare Besserung ihrer Lage bringen, die im Wege der öffentlichen Fürsorge zusätzlich unterstützt werden. Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 25 Abs. 2 S. 2 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125)<sup>3)</sup> und auf Grund des § 110 des Gesetzes über den Ausbau

<sup>1)</sup> Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

<sup>2)</sup> DZW. XIII S. 539.

<sup>3)</sup> DZW. XII S. 583.

der Rentenversicherung ordnen wir daher folgendes an:

## Nichtanrechnung bestimmter Leistungsverbesserungen.

(2) Bei Prüfung der fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit bleiben folgende durch das Ausbaugesetz begründete Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung außer Ansatz:

- a) Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung für die Zeit der Teilnahme am Weltkrieg,
- b) Steigerungsbeträge für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht,
- c) Erhöhung des Kinderzuschusses in der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung mit 2,50 Reichsmark monatlich für das dritte und jedes weitere Kind,
- d) Waisenrente und Kinderzuschüsse in der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung, die über das 15. Lebensjahr hinaus für die Zeit der Schul- und Berufsausbildung bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden, bis zum Höchstbetrage von 10 RM monatlich für jedes Kind,
- e) bei knappschaftlichen Arbeiterpensionen, die nach dem ab 1. Januar 1934 geltenden Recht festgesetzt werden, 3 RM monatlich für den Versicherten und 1,50 RM monatlich für die Witwe eines Versicherten,
- f) über die zu e) angegebenen Beträge hinaus beim Zusammentreffen von knappschaftlicher Arbeiterpension mit Bezügen der Invalidenversicherung 5 RM monatlich für den Versicherten und 2,50 RM für die Witwe eines Versicherten.

(3) Durch das Ausbaugesetz sind außerdem die Kinderzuschüsse der knappschaftlichen Arbeiterpensionsversicherung, soweit sie nach dem vor dem 1. Januar 1934 geltenden Recht festgesetzt worden sind und infolgedessen sehr gering waren, der Höhe der Kinderzuschüsse in den übrigen Versicherungszweigen angeglichen worden. Da es sich hierbei um eine sozialpolitisch besonders wichtige Maßnahme zugunsten der Bergarbeiter handelt, muß die Erhöhung dieser Kinderzuschüsse auch bei den von der öffentlichen Fürsorge betreuten Bergarbeiterfamilien als Mehrleistung in Erscheinung treten. Von den Kinderzuschüssen der knappschaftlichen Arbeiterpensionsversicherung, auf die bereits vor dem 1. Januar 1934 ein Anspruch bestand, sind daher 3,75 RM monatlich für jedes Kind bei Prüfung der fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz zu lassen. Daneben bleibt gegebenenfalls ein weiterer Betrag nach Abs. 2, c) anrechnungsfrei. Wird ein Kinderzuschuß über das 15. Lebensjahr

hinaus gewährt, gilt lediglich die weitergehende Bestimmung des Abs. 2, d.

Freistellung bestimmter Leistungsverbesserungen von der Heranziehung zum Kostenersatz.

(4) Die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Leistungsverbesserungen des Ausbaugesetzes dürfen von den Fürsorgeverbänden nicht zum Kostenersatz für bereits aufgewendete Fürsorgeleistungen nach § 25 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung in Anspruch genommen werden. Hieraus ergibt sich folgendes:

- a) Ein Zugriff muß insbesondere hinsichtlich der Nachzahlungen von Bezügen nach Abs. 2 und Abs. 3 unterbleiben, ohne Unterschied, ob weiterhin öffentliche Fürsorge gewährt wird oder nicht.
- b) Hat ein Fürsorgeverband das Einkommen eines früher von ihm Unterstützten nicht als hinreichend im Sinne des § 25 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung angesehen, so darf er auf Grund einer Leistungsverbesserung (Abs. 2 und Abs. 3 dieses Erlasses) die wirtschaftliche Lage des früher Unterstützten nicht anders beurteilen als bisher; die Mehrleistung darf also insoweit nicht zum Anlaß genommen werden, um Kostenersatz aus der laufenden Rente nach § 25 der Fürsorgepflichtverordnung zu verlangen.

Verhältnis der Fürsorgeverbände zu den Versicherungsträgern.

(5) Der mit diesem RdErl. verfolgte Zweck darf nicht dadurch vereitelt werden, daß sich die Fürsorgeverbände Beträge, die dem Unterstützten verbleiben sollen, unmittelbar von dem Versicherungsträger auszahlen lassen. Der Runderlaß kann nur durchgeführt werden, wenn hinsichtlich solcher Beträge auch vor der Auszahlung an den Unterstützten ein Zugriff unterbleibt. Wir ersuchen daher die Fürsorgeverbände, die Leistungsverbesserungen des Ausbaugesetzes insoweit, als sie bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleiben müssen und von der Heranziehung zum Kostenersatz ausgeschlossen sind (Abs. 2 bis 4), nicht auf Grund der §§ 1531 ff. der Reichsversicherungsordnung in Anspruch zu nehmen.

Hilfsbedürftige in Anstalten.

(6) Die Bestimmungen dieses RdErl. gelten auch zugunsten von Rentenberechtigten in geschlossener Fürsorge (z. B. in Siechenheimen, Heil- oder Pflegenanstalten). Der Fürsorgeverband darf in diesen Fällen die Leistungsverbesserung nur dann auf die Unterstützung anrechnen oder zum Kostenersatz in Anspruch nehmen, wenn der Hilfsbedürftige in der Anstalt in jeder Hinsicht ausreichend betreut wird und eine zusätzliche Leistung für ihn infolge seiner körperlichen oder geistigen Gebrechen keine Erleichterung bedeuten würde.

Sozialrentnerfürsorge für kinderreiche Witwen.

(7) Durch das Ausbaugesetz ist der zum Bezüge einer Witwenrente der Invalidenversicherung berechnete Personenkreis zugunsten der kinderreichen Witwen erweitert worden (§ 1256 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 18 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 1. September 1938, RGBl. I S. 1142<sup>4)</sup>). Dem bevölkerungspolitischen Zweck dieser Leistungsverbesserung muß auch in der öffentlichen Fürsorge Rechnung getragen werden. Daher sind Witwen, die eine Witwenrente (Witwenpension) aus der Unfall-, der Invaliden-, der Angestellten- oder der Knappschaftlichen Versicherung erhalten und zur Zeit des Todes des versicherten Ehemannes mehr als drei waisenrentenberechtigten Kinder erziehen, als Sozialrentner zu betreiben, auch wenn die Witwe weder invalide ist noch das 65. Lebensjahr vollendet hat. Durch den späteren Wegfall der Waisenrenten wird die Sozialrentnereigenschaft dieser Witwen nicht aufgehoben.

Förderung der Arbeitsaufnahme.

(8) Zur Förderung der Arbeitsaufnahme werden Knappschaftspensionen und andere Bezüge der Rentenversicherung bei Verrichtung von Lohnarbeit weitergezahlt. Damit der Zweck der Maßnahme erreicht wird, dürfen die Fürsorgeverbände in einem solchen Fall die Erhöhung des Gesamteinkommens (Lohn und Pension oder Rente) nicht zum Anlaß nehmen, um Kostenersatz für eine früher gewährte Unterstützung nach § 25 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung oder nach den §§ 1531 ff. der Reichsversicherungsordnung zu verlangen.

Schonung kleinerer Vermögen.

(9) Nach den Bestimmungen über die Schonung eines kleineren Vermögens darf von Sozialrentnern die Verwertung eines Vermögens bis zu 5000 RM bzw. 6000 RM nicht verlangt werden; auch müssen solche Vermögen von der Sicherstellung verschont werden. Diese Bestimmungen sind auch bei allen Nachzahlungen auf Grund des Ausbaugesetzes zu beachten (Ziffer II Abs. 2 unseres Durchführungserlasses zum Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 23. August 1934 — IIb 7439/34 und III 3381/1330 —, Reichsarbeitsbl. S. I 219, RMBIv. S. 1126<sup>5)</sup>).

Begünstigter Personenkreis.

(10) Die in Abs. 2 bis 9 getroffene Regelung gilt für alle laufenden und für alle künftigen Rentenfälle. Es ist daher unerheblich, zu welchem Zeitpunkt über die Bewilligung einer Leistungsverbesserung nach dem Ausbau-

<sup>4)</sup> DZW. XIV S. 380.

<sup>5)</sup> DZW. X S. 279.

gesetz entschieden wird. Hinsichtlich der in Abs. 2, c bis f, und Abs. 3 genannten Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung gilt jedoch folgendes:

- a) Sie dürfen bei Prüfung der fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit in den Fällen angerechnet werden, in denen die Leistungsverbesserung oder die Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge nach dem 31. Dezember 1939 begonnen hat;
- b) sie dürfen zum Kostenersatz der nach dem 31. Dezember 1939 aufgewendeten Fürsorgeleistungen in Anspruch genommen werden.

(11) Dieser RdErl. gilt nicht für Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I S. 1333<sup>6)</sup>); auf schwerkriegsbeschädigte Juden ist er jedoch anzuwenden.

#### Übergangsbestimmungen.

(12) Unser RdErl. betr. Anordnung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung vom 8. April 1938 — V W I 30/38 — 7809 und IIb 4361/38 — (RMBliV. S. 622, Reichsarbeitsbl. Nr. 14 S. IV 189)<sup>7)</sup> wird aufgehoben. Soweit auf Grund des genannten Runderlasses weitergehende Vergünstigungen gewährt worden sind, als in Abs. 2 bis 7 vorgesehen ist, behält es dabei sein Bewenden. Soweit dagegen die von den Versicherungsträgern auf Grund des Ausbaugesetzes geleisteten Nachzahlungen entgegen dem Sinn des genannten Runderlasses auf dem Wege über die §§ 1531 ff der Reichsversicherungsordnung zum Kostenersatz herangezogen worden sind, hat der Fürsorgeverband dem Unterstützten den Betrag der Nachzahlung zurückzuerstatten.

(13) Soweit entgegen diesem RdErl. Leistungsverbesserungen des Ausbaugesetzes auf Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge angerechnet worden sind, behält es hierbei für die vor dem 1. November 1938 angerechneten Beträge sein Bewenden; Nachzahlungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge sind insoweit nicht zu leisten.

<sup>6)</sup> DZW. XI S. 639.

<sup>7)</sup> DZW. XIV S. 86.

#### Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich.

Vom 8. 12. 1938 (RGBl. I S. 1732):

Auf Grund des § 35 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (RGBl. I S. 1125)<sup>1)</sup> wird folgendes verordnet:

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 361.

Meldet ein österreichischer Fürsorgeverband sein Verlangen nach Kostenersatz gemäß § 18 Abs. 1 oder 3 der Fürsorgepflichtverordnung in der Zeit vom 2. Januar bis 1. April 1939 an, so sind die Kosten ersatzfähig, die seit dem 1. Oktober 1938 entstanden sind oder nachher entstehen.

#### Durchführung der Familienunterstützungs-VO. für Österreich.

2. RdErl. d. RMDI. u. d. RFM. v. 12. 12. 1938 — V W I 477/38-7900 u. LG 4085-Ö-64-I — (RMBliV. S. 2144):

Auf Grund des § 9 Abs. 1 der Familienunterstützungs-VO. für Österreich v. 31. 8. 1938 (RGBl. I S. 1072)<sup>1)</sup> ordnen wir folgendes an:

(1) Der Abschn. III 1 Abs. (1) des RdErl. v. 3. 9. 1938 (RMBliV. S. 1419)<sup>2)</sup> erhält folgende Fassung:

(1) Die Unterstützungssätze betragen monatlich in den Orten der

	Sonderklasse	Ortsklasse		
		A	B	C
für				
1. die im Haushalt des Einberufenen leb. Ehefrau des Einberufenen od. sonstige Unterstütz.-Berechtigte ü. 16 Jahren, wenn sie Haushaltsvorstand sind (z. B. ein Elternteil des Einberufenen) oder als Einzelperson einen eigenen Haushalt führen .....	42	38	30	27
2. sonstige unterstützungsberechtigte Haushaltsangehör. über 16 Jahren (z. B. der zweite Elternteil od. nicht verdienende über 16 Jahre alte Kinder des Einberufenen).	21	19	15	13,50
3. Unterstützungsberechtigte unter 16 Jahren, die im Haushalt des Einberufenen, seiner Ehefrau oder von Verwandten d. aufsteigenden Linie leben (z. B. die im Haushalt des Einberufenen lebenden				

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 368.

<sup>2)</sup> DZW. XIV S. 373, 376.

	Son- der- klasse	Ortsklasse		
		A	B	C
ehelichen Kinder, das im Haushalt von Verwandten d. aufsteigenden Linie lebende uneheliche Kind des Einberufenen) . . . . .	14	13	10	9
4. Unterstützungsbe- rechtigte unter 16 Jahren, die nicht im Haushalt des Einberufenen, sei- ner Ehefrau od. von Verwandten d. auf- steigenden Linie le- ben (z. B. unehel. Kinder des Einberu- fenen, die sich in fremder Pflege be- finden) . . . . .	28	26	20	18

(2) Die Unterstützungssätze (Abs. (1)) gelten vom 1. I. 1939 ab. In laufenden Unterstützungsfällen ist die Unterstützung mit Wirkung vom 1. I. 1939 an nach den neuen Unterstützungssätzen zu bemessen.

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.**

Vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1892):

Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gehen auf den Reichsarbeitsminister über; er kann die Aufgabenverteilung zwischen dem Reichsarbeitsministerium und der Reichsanstalt sowie innerhalb der Reichsanstalt neu regeln.

**Gebühr für den Krankenschein und das Verordnungsblatt für kinderreiche Versicherte.**

Bescheid des RAM. an den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands e. V., Berlin, v. 14. 11. 1938 — II a 15 317/38 — (RABl. S. IV 459):

Mein Erlaß vom 15. Juni 1935 — II a 5493/35 — (nachstehend abgedruckt) über die Stundung und Niederschlagung der Gebühr für Krankenschein und Verordnungsblatt für kinderreiche Versicherte, in dem ich die Krankenkassen darauf hingewiesen habe, meine Rundschreiben vom 24. September und 9. Dezember 1930 (RABl. [AN.] 1930 S. IV 416 und IV 501) bei Versicherten mit mehreren Kindern besonders wohlwollend anzuwenden, ist durch die auf Grund meines Erlasses vom 4. Mai 1938 — II a 5182/38 — (RABl. [AN.] S. IV 191)<sup>1)</sup> erfolgte Befreiung der Kinderreichen von der Gebühr nicht überflüssig ge-

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 231.

worden. Der Erlaß ist nämlich insbesondere noch dann anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung auf Grund des Erlasses vom 4. Mai 1938 nicht voll erfüllt sind oder die Unterlagen für die Glaubhaftmachung des Rechts auf Befreiung nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend beigebracht werden können. In erster Linie gilt demnach aber stets mein Erlaß vom 4. Mai 1938.

**Stundung und Niederschlagen der Gebühr für Krankenschein und Verordnungsblatt für kinderreiche Versicherte.**

Erl. d. RuPrAM. v. 15. 6. 1935 — II a 5493/35 — (RABl. S. IV 459):

Nach meinen Rundschreiben an die Regierungen der Länder vom 24. September und 9. Dezember 1930 (RABl. S. IV 416 und I 274) können die Krankenkassen die Gebühr für den Krankenschein und das Verordnungsblatt im Falle echter augenblicklicher Not stunden und bei Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise niederschlagen. Diese Möglichkeiten werden die Krankenkassen dann besonders wohlwollend zu prüfen haben, wenn es sich um Versicherte mit drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern handelt, da diese sich gegenüber anderen Versicherten in der Regel ohne weiteres in einer schwierigeren Wirtschaftslage befinden werden. Ich ersuche, die Krankenkassen entsprechend zu unterrichten.

**Verordnung über die Krankenversicherung Arbeitsloser in den sudetendeutschen Gebieten.**

Vom 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1695):

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1331)<sup>1)</sup> wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten sind Arbeitslose, die von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Arbeitslosenunterstützung erhalten, während des Bezuges dieser Unterstützung für den Fall der Krankheit versichert.

§ 2

Bei der Krankenversicherung der Arbeitslosen sind die §§ 117 bis 128 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sinngemäß anzuwenden. Jedoch treten abweichend von den §§ 119 und 128 dieses Gesetzes für die Berechnung des Grundlohns an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts zwei Siebentel des wöchentlichen Unterstützungsbetrages.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 1938 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister.

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 434.

### Geschäftsgang bei den Jugendämtern<sup>1)</sup>.

RdErl. d. RMdI. v. 12. 12. 1938  
— V W II 36/38-8100 — (RMBH. V. S. 2146):

Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung der Jugendämter in Vormundschafts-sachen wird, wie mir mitgeteilt ist, seitens einiger Amtsgerichte über Verzögerungen Klage geführt. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um die Ersuchen der Vormundschaftsgerichte um Vorschlag eines Einzelvormunds, Gegenvormunds oder Pflegers, die die Jugendämter in ihrer Eigenschaft als Gemeindegewohnheitsräte (§ 42 RJWG.)<sup>2)</sup> zu erledigen

<sup>1)</sup> Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete. — <sup>2)</sup> RGBl. 1922 I S. 633; 1924 I S. 110; 1932 I S. 522, 531.

haben. Mir ist bekannt, daß die Jugendämter in diesen Fällen meist Rückfragen — insbesondere bei der NSV. — nötig haben und daß die Ermittlungen von geeigneten Persönlichkeiten nicht selten auf Schwierigkeiten stoßen. Trotzdem muß danach gestrebt werden, daß keine Verzögerungen eintreten. Das Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP. hat seinerseits seine nachgeordneten Dienststellen bereits angewiesen, für schnellste Bearbeitung der Anfragen der Jugendämter, insbesondere für Innehaltung der gesetzten Fristen, zu sorgen. Die Jugendämter ersuche ich, fortan alle Anfragen der Vormundschaftsgerichte, die Angelegenheiten des Gemeindegewohnheitsrats betreffen, mit Beschleunigung zu behandeln.

## Umschau

### Arbeitseinsatz.

Die Zahl der Beschäftigten im Altreich ist im November leicht zurückgegangen, und zwar von 20 838 000 auf 20 820 000. Trotzdem hat die Zahl der Arbeitslosen um rd. 12 000 abgenommen. Die Zahl der offenen Stellen, die unbesetzt geblieben sind, ist gewachsen.

Der Zustrom zur Beschäftigung war im November besonders lebhaft. Es wurden zahlreiche Männer und Frauen in Arbeit gebracht, die bisher in keinem Beschäftigungsverhältnis gestanden hatten. Auch nahmen Invaliden und Erwerbsbeschränkte wieder Arbeit auf.

Die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten und der Arbeitslosigkeit zeigt folgende Zusammenstellung (Zahlen in Tausend):

	Beschäftigte	Arbeitslose	Unterstützte der Reichsanstalt
am 31. 10. 38	20 838	164	75
am 30. 11. 38	20 820	152	77
am 30. 11. 37	19 511	573	301

Die Zahl der Beschäftigten war somit am 30. November um rd. 1 300 000 höher und die Zahl der Arbeitslosen um rd. 420 000 niedriger als am gleichen Tage des Vorjahres.

Über die Arbeitseinsatzfähigkeit der noch vorhandenen Arbeitslosen gibt folgende Übersicht Auskunft (Zahlen in Tausend):

	voll ein-satz-fähig und aus-gleichs-fähig	voll ein-satz-fähig, aber nicht aus-gleichs-fähig	nicht voll ein-satz-fähig
am 31. 10. 38	17	71	76
am 30. 11. 38	15	64	73
am 30. 11. 37	117	281	174

### Übernahme der Kosten der Heilbehandlung Schizophrener durch die Krankenkassen.

Der Reichsarbeitsminister hat durch Erl. vom 2. 11. 38 (RABl. S. IV 448) die Krankenkassen ermächtigt, auch die Kosten der Cardiazolbehandlung Schizophrener zu übernehmen, wenn die Anwendung dieses Verfahrens ärztlicherseits als zweckmäßig und erfolgversprechend angesehen wird.

### Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich.

Durch Verordnung vom 22. 12. 1938 (RGBl. I S. 1912) sind die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz, das Reichs-knapp-schaftsgesetz und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1939 mit gewissen Abweichungen im Lande Österreich eingeführt worden.

Die Vorschriften über Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung und die Beschäftigung von Ausländern treten an dem Tage in Kraft, den der Reichsarbeitsminister bestimmt.

### Reichsarbeitsdienst in den sudetendeutschen Gebieten.

Durch Verordnung vom 6. 12. 1938 (RGBl. I S. 1719) wird die Reichsarbeitsdienstpflicht in den sudetendeutschen Gebieten mit dem 1. Oktober 1939 eingeführt.

## Aus Zeitschriften und Büchern

„Die Landgemeinde“, Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Nr. 23 v. 10.12.38. Aus dem Inhalt: Assessor Fritz Preuße, Referent im Deutschen Gemeindetag: „Die neue Feuerlöschpolizei“; Regierungsrat Dr. Bertram, Potsdam: „Formelle Regelungen der Vermögenseinsetzungsbeschlüsse von bisher vereinigten Schul- und Kirchenämtern“; „Dorfverschönerung“; Reinhold Buchholz, Regierungsinspektor, Potsdam: „Enteignungsrecht für Wohnungsbau- und Siedlungszwecke“; Bürgermeister a. D. Schön, Berlin: „Hilfsmittel der Gemeinschaftspflege“; von Buchholtz: „Die Fünfte VO. zur Durchführung der DGO.“; H. Rahner: „Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlages“; „Beispiele zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Nr. 24 vom 25.12.38. Aus dem Inhalt: Assessor Fritz Preuße, Referent im Deutschen

Gemeindetag: „Gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke“; Kreisaußschußoberinspektor Eickelberg, Dipl.-Kaufmann: „Der Aktenplan eines Berufsschulzweckverbandes“; Gerichtsassessor a. D. Heinrich Schönebeck, Referent im Deutschen Gemeindetag: „Einzelfragen aus der Anwendung des Deutschen Beamtengesetzes“; Regierungsrat Dr. Berger in Schneidemühl: „Wen darf der Bürgermeister zu ehrenamtlicher Mitarbeit heranziehen?“; Kreisaußschußoberinspektor Arnswald, Braunsberg: „Keine Entschädigung für geleistete Hand- und Spanndienste“; Josef Schmitz, Verw.-Obersekretär, Geilenkirchen: „Neufestsetzung der Fehlgelder (Verlustentschädigung) für Kassenverwalter und Vollziehungsbeamte“; Drieschner, Grottkau: „Bürgersteuerpflicht von Hausmännern und Haustöchtern“; Fr. Lembke: „Von Gemeindehäusern“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

## Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für November 1938 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XII S. 696.

### Fürsorgewesen

#### Allgemeines

- D. Betreuung d. Rückwanderer u. Flüchtlinge in Anstalten, NDV. 11.  
Neue Wege d. nat.-soz. Wohlfahrtspflege, DeutschlFreieBeruf. 11.  
Wohlfahrtssamt u. Publikum, HannWohlfW.47.  
Ausland  
Activités de l'assistance sociale durant la période de la guerre mondiale, Krakowski, Zycie Młodych 11.  
D. Entwicklung d. Fürsorge in d. Schweiz im Jahre 1937, Wild, SchweizZGemeinnütz. 11.  
Gegenwartströmungen in d. engl. Wohlfahrtsarbeit, v. Oertzen, DZW. 8.

#### RFV.

- Angehörige kath. Bettelorden können nicht hilflosbedürftig i. S. d. Fürsorgerechts werden, RVBl. 45.  
Anrechnung d. Leistungen d. NSV. u. d. WHW. auf öffentl. Fürsorge u. Familienunterstützung, Ballarin, BlindWelt 11.  
D. Österreicher im Fürsorgerecht, Gerl, BlindWelt 11.  
D. Entstehungsgeschichte d. § 11 FVO. u. seine Anwendung, Garten, MittBildStadtwohlfdresden 4/5.  
D. neuen Rechtsätze in Österreich, NDV. 11.

- D. Rechtsprechung zu § 11 Fürsorgeverordnung, Seifert, BiÖffFürs. 22.  
D. Vereinbarungen zwischen Fürsorgeverbänden in ihrer Bedeutung f. d. Verwaltungsstreitverfahren, NDV. 11.  
Ersatzanspruch d. Fürsorge u. Zustimmung d. Versicherten, Budzinski, OKrankK. 33.  
Ersatzverfahren zw. Amtsvormund u. Fürsorgeverband, Schickenberg, ZfH. 31.  
Familienstand u. Miete b. Unterstützungsempfängern, NDV. 11.  
Genießen mehrere a. d. Unterstützung unehel. Kinder ersatzberechtigte Fürsorgeverbände b. d. Lohn- u. Gehaltspfändung gleichen Rang? Spohr, ZfH. 31.  
Sollstellung d. fürsorgerechtl. Ersatzansprüche, Fischer, BiÖffFürs. 22.  
Vereinbarungen d. Fürsorgeelastenverteilung, NDV. 11.

#### Ländliche Wohlfahrtspflege

- Bekämpfung d. Landflucht, Wrangel, RVBl.45.  
D. Landschule nicht vergessen! Voigt, JungD. 11.  
Gedanken zum Beginn der bauerngerichtl. Arbeit in d. Ostmark, Freisler, DJust. 44.  
Verfahren g. schlecht wirtschaftende oder bauernunfähige Erbhofeigentümer, Herschel, SozPrax. 21.

## Kommunale Wohlfahrtspflege

- D. Preußische Finanzausgleichsgesetz, Berthold, LandGem. 22.  
D. Lage d. sudetendeutschen Gemeinden, Kreibl, GemT. 21.  
D. Lebensbedingungen d. Landgemeinden u. Kleinstädte, Müller-Haccius, GemT. 22.  
Vorschlag z. Gestaltung d. künftigen Kreishaushaltsplanes f. d. Fürsorge- u. Gesundheitswesen, Karnop, ZfH. 33.  
Z. Verordng. d. Reichsarbeitsministers z. Durchführg. d. Ges. über d. Neugestaltg. dtsh. Städte v. 3. 11. 1938, Goldammer, RABl. 33.

## Winterhilfswerk

- D. Hilfsbedürftigkeit im Sinne d. WHW., SchleswHolstBlfVolkswohlf. 11.

## Finanzfragen

### Ausland

- De Prentbriefkaarten „voor het Kind“, Tijdschrift voor Armwezen 406.  
Ih Hoeverre heeft de Kinderbescherming baat Gevonden bij de Kinderpostzegels? Tijdschrift voor Armwezen 406.

### Fürsorgestatistik

- D. öffentl. Fürsorge in Bayern im Rechnungsjahr 1937, ZBayerStatLandA. 3/4.  
D. öffentl. Fürsorge in d. Ostmark, Preiser, LandGem. 21.

## Freie Wohlfahrtspflege

- D. Ausbildung d. Diakonie, Gaul, InnMiss. 11/ TätChristent. 11.  
D. Behandlung v. Einkaufsverträgen in d. Buchführung eines Altersheimes, Caritas 11.  
Einige Grundfragen d. Anstaltsrechnungswesens, Caritas 11.  
Männerwerk im Dienst d. Kirche, Schäfer, TätChristent. 11.  
Steuerliche Anerkennung d. Arbeitsentgelts b. Zurverfügungstellung v. Ordensangehörigen an ordenseigene Betriebe, Caritas 11.  
Umsatzsteuerpflicht v. Meßstipendien, Caritas 11.  
Urteil d. Reichsfinanzhofs z. Frage, in welchen Fällen d. Betriebe einer Fürsorgeerziehungsanstalt steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe bilden, Caritas 11.

### Ausland

- Zulässige Werbemittel u. Vertriebsmöglichkeiten f. gemeinnützige Institutionen, Ganz, SchweizZGemeinnütz. 11.

## Organisationsfragen

- Beispiel einer Arbeitsgemeinschaft zw. NS-Volkswohlfahrt u. öffentl. Fürsorge, SchleswHolstBlfVolkswohlf. 11.  
D. Zusammenarbeit d. Jugendwohlfahrtsbehörden m. d. NS-Volkswohlfahrt a. d. Gebiete d. Jugendhilfe, Bernsee, BlÖffFürs. 21.  
Zusammenarbeit d. Jugendämter m. d. freien Wohlfahrtspflege, Groot, NSGem. 21.

## Bevölkerungspolitik

### Allgemeines

- D. Personenstandsgesetz v. 3. November 1937, VerwPrax. 22.  
D. Wachstumsindex u. seine Anwendungsmöglichkeiten, Bauermeister, ArchBevölkWissuPolit. 5.  
D. Familie im heutigen Staat, EvangSoz. 4.  
Soll d. Hälfte aller Erstgeborenen „einzige Kinder“ bleiben? ZahnärztlMitt. 48.  
Volkswissenschaft u. dt. Industriebevölkerung, ArchBevölkWissuPolit. 5.  
V. alten z. neuen Personenstandsrecht, Emig, ZAkadfDtR. 22.  
Was ist mit d. Geburtenüberschuß? Danzer, ZStandAmtsw. 22.  
Z. Volkskörperforschung, Linde, ArchBevölkWissuPolit. 5.

### Eugenik

- A. d. Praxis d. eugenischen Gesetzgebung, Klose, ZfgesKrankhW. 24.  
D. Beitrag d. Einzelforschung z. sippenmäßigen Bestandsaufnahme d. dt. Volkes, Haag, ArchBevölkWissuPolit. 5.  
D. erb- u. rassenkundliche Abstammungsnachweis v. d. Reichsstelle f. Sippenforschung, v. Ulmenstein, ZStandAmtsw. 21/22.  
Erblichkeit, Rassenhygiene u. Bevölkerungspolitik, Untersuchungsergebnisse an diabetischen Zwillingen, Lemser, MüMedWochenschr. 47.  
Rasse u. Volksgesundheit, Wagner, ZRFachdHeb. 21.  
Z. Geschichte d. biologischen Abstammungsnachweises in Deutschland, Reche, Volk-uRasse 11.

### Bevölkerungsaufbau u. -stand

- Aus d. Bevölkerungs- u. Medizinalstatistik d. sudetendtsch. Gebiete, Meier, RGesundBl. 48/DtSchwester 11.  
Bevölkerung u. Wirtschaft im Böhmerwald u. im Egerland, Wipplinger, ZBayerStatLandA. 3/4.  
Bevölkerung u. Wirtschaft in Deutschösterreich u. in Sudetendeutschland, Herz, EvangSoz. 4.  
Bevölkerungsbewegung im sudetendeutschen Gebiet, WirtschuStat. 21.  
D. Altersgliederung d. Arbeiter u. Angestellten, DWirtschZ. 44.  
D. neuesten Ergebnisse d. Geburten- u. Todesstatistik in Dtschld., v. Ungern-Sternberg, ZRFachdHeb. 21.  
D. Todesursachen 1936, Götz, ZBayerStatLandA. 3/4.

### Positive eugenische Maßnahmen

- Z. Begabtenförderung durch d. Schule, Klein, JungD. 11.

### Sterilisierung

- Schwangerschaftsunterbrechung b. Lungentuberkulose, Bühler-Zettel, MüMedWochenschr. 45.

Z. Schwachsinnsbegriff in d. Praxis d. Erbgesundheitsgerichte, Müller, DÄrztBl. 47.

#### **Ausland**

Bevölkerungsverhältnisse in Finnland u. Estland, v. Ungern-Sternberg, DÄrztBl. 48.

D. Ein-Kind-System, Kovacsics, Anya-és Csesemöyedelem 11.

D. Bevölkerungsfrage in England, ArchBevölkWissuPolit. 5.

D. Bevölkerungspolitik d. Faschismus u. ihre Grundlagen, Vergottini, ArchivBevölkWissuPolit. 5.

Frankreich u. d. Rassengedanke, Mangold, DÄrztBl. 45.

Tableau territorial et coupe des naissances vivantes en Hongrie en 1934—36, Thüring, Magyar Statiztikai Szemle 9.

#### **Fürsorge für Wehrmacht und Arbeitsdienst**

##### **Allgemeines**

D. Heilfürsorge f. d. Soldaten, BIWPFWürtt. 10.

D. Wiedereingliederung d. Soldaten in d. Arbeitsleben, Schimmelpfennig, DARbR. 11.

Strafverfolgung u. Strafvollstreckung gegen Angehörige d. Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich, Donner, DJust. 44.

Urlaubsanspruch u. sonstige Ansprüche zurückkehrender Dienstverpflichteter/Einlösg. geklebter Urlaubsmarken, NSSozPol. 22.

Wehrdienst, Arbeitsdienst u. Krankenversicherung, Grünewald, BKrankK. 22.

##### **Familienunterstützung**

D. Einkommen d. Unterstützten, HannWohlfW. 48.

Familienunterstützung, HannWohlfW. 48.

Familienunterstützung in Österreich, Zengerling, DZW. 8.

##### **Kh.- u. Kh.-Fürsorge**

D. Verjähr. des d. Spruchverfahren d. Reichsversorgung unterliegenden Anspruches auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Versorgungsgebühren, Wende, ZBIRVersuVersorg. 22.

Grundsteuervergünstigung f. Kriegsbeschädigte u. ihre Witwen, Beykirch, BerlKommMitt. 22.

Neuerungen im Reichsversorgungswesen, NDV. 11.

Verbesserung in d. Kriegsopferversorgung, Köster, ZBIRVersuVersorg. 22.

##### **Ausland**

Kriegsopferversorgung i. d. Tschechoslowakischen Republik, Dick, DtKriegsopferversorg. 3.

#### **Soziale Frauenfragen**

D. Ehegesetz v. 6. Juli 1938, Hartwich, InnMiss. 11/TätChristent. 11.

D. Anerkennung v. Urteilen in Ehesachen n. d. Wiedervereinigung Österreichs u. d.

Sudetenlandes m. d. Dt. Reich, Maßfeller, ZStandAmtsw. 21.

D. Dienstpflicht d. Frau, Lüders, SozPrax. 22.

Scheidung auf Grund d. Auflösung d. häuslichen Gemeinschaft, Lauterbach, ZAkadFDR. 21.

Sozialethische Gedanken im neuen Eherecht, Klante, EvangSoz. 4.

Z. Problem d. Hochschulauslese, Bäumer, DFrau 2.

##### **Ausland**

D. England d. Nachkriegszeit im Bewußtsein d. Engländer, Beckmann, DFrau 2.

#### **Soziale Persönlichkeiten**

Charlotte Heidenreich, Siebold, DFrau 2.

Gräfin Selma v. d. Gröben, Bäumer, DFrau 2.

#### **Jugendwohlfahrt**

##### **Allgemeines**

D. dt. Jugendschrift, Helke, Rheinprov. 11.

D. Unterstützung d. Jugendbuchausstellungen d. Behörden u. Parteidienststellen, Herfurth, Rheinprov. 11.

D. NSV.-Jugendhilfe als notwendige Ergänzung d. Jugendamtes, Dinsie, DJugh. 8.

Eingliederung u. Rückgliederung v. Kindern in ihre Familie — ein Problem d. Mißhandlungsverhütung, MittlgVereinzSchutzdKinder 2.

Gemeinden u. H.J.-Heime, Steimle, RVBl. 46.

Heilbare u. unheilbare Mißhandlungsfälle, MittlgVereinzSchutzdKinder 2.

Jugend u. Buch — Gedanken u. Anregungen z. Jugendbuch-Ausstellung 1938, Seidenfaden, Rheinprov. 11.

##### **Pädagogische Fragen**

D. einzige Kind, Knecht, ProJuventute 11.

D. Konflikt im Seelenleben d. Kindes u. seine erzieherische Behandlung, Lesemann, HannWohlfW. 45.

Heim-Atmosphäre, Schäfer, Jugendwohlf. 11.

Seelische Krisen u. ihre Anforderung an ev. Erziehung, z. Nieden, EvJugendh. 11.

Über d. gegenwärtigen Stand d. psychologisch. Forschung, Palm, NSMädErz. 11.

##### **Vormundschaft, Pflegestellenwesen**

D. Bedeutung d. erbbiologischen Gutachtens f. d. Vaterschaftsfeststellung in d. gerichtl. Praxis, Küper, MedWelt 46/48.

D. Rechtsprechung d. Gerichte z. Anwendung d. erbbiologischen Gutachtens f. d. Vaterschaftsfeststellung, Küper, DÄrztBl. 47.

##### **Fürsorgeerziehung, Jugendgericht**

Abartige Kindheit u. Jugend, Mehringer, DJugh. 8.

Aus d. prakt. Arbeit d. Erziehungsfürsorge, Hasche, MittlBildStadtwohlfDresden 4/5.

Bewährungsfrist vor d. Urteil im Jugendstrafverfahren, Mammach, DJugh. 8.



Gonorrhoeische Vulvovaginitis bei Kindern — ein Problem d. Jugendgerichtshofes, Szagunn, Ärztin 11.

In welcher Weise müssen d. Eltern eines Kindes, das d. Fürsorgeerziehung endgültig überwiesen werden soll, v. Vormundschaftsgericht gehört werden? BlöffFürs. 22.

#### **Ausland**

Application pratique de l'apprentissage dans les orphelinats, Bulletin d. l'office central d. oeuvres d. bienfaisance 59.

D. Beanspruchung d. Schüler außerhalb d. Schule durch Vereine, Privatunterricht u. Erwerbsarbeit, ProJuventute 11.

De Nieuwe Kinderzegels, v. Royen, Tijdschrift voor Armwezen 406.

#### **Gefährdetenfürsorge**

Gefährdetenfürsorge, Zeitschel, DZW. 8.

Geschichte d. Kampfes gegen Asoziale, Gerl, NSVolsD. 14.

#### **Volksernährung**

D. Ausweitung zahnärztl. Ernährungsforderungen auf Diät- u. Krankenkost, Holzhauser, ZieluWeg 22.

#### **Lebenshaltung**

##### **Ausland**

African Standards of Living, InternLabRev. 5.

#### **Wohnungs- u. Siedlungswesen**

Bodenständige Planung im Siedlungsbau, Hufnagel, NSSozPol. 21.

D. Bautätigkeit 1937, ZBayerStatLandA. 3/4.

D. Behandlg. asozialer Familien im Rahmen d. Wohnungsfürsorge d. Stadt Leipzig, NDV. 11.

D. Frankfurter Tage, Rückblick a. drei bedeutsame Veranstaltungen d. soz. Wohnungsbaues, Darjes, NSSozPol. 21.

D. Mietpreisbildung, Scholl, NSGem. 22.

D. Vorbereitung d. ostpreuß. Kleinwohnungsbauprogramms 1939, Jacobi, BauSiedWohn. 21.

Eigenheimbau im Saarland, Leuthner, Wohnung 11.

Entwicklungsmöglichkeiten f. d. ostpreuß. Siedlungsarbeit, Riepe, BauSiedWohn. 21.

Erbbaurecht oder Grundstückskauf? — Ein Problem f. Gemeinden u. Erbauer v. Kleinwohnungen, Kieling, GemT. 21.

Gesundes u. schönes Wohnen, Eichhorn, NSSozPol. 21.

Kleinsiedlung a. d. Lande — Erfahrungen in Ostpreußen, Bodenreform 41.

Österr. Bau- u. Siedlungsgesetzgeb. bis zur Vereinigung mit d. Dtsch. Reiche, Koenig, Wohnung 11.

Siedlung u. Ordnung d. Landschaft in Ostpreußen, Liedecke, BauSiedWohn. 21.

Unser Siedlerlager in Neuhoft, Beyer, PommWohlfBl. 11.

Staatsführung u. Bauwirtschaft, Seldte, ZfWohnungsWBay. 9/10.

V. Gausiedlungshof z. Reichssiedlungshof, Avieny, NSSozPol. 21.

Ziele u. Notwendigkeiten d. ostpreuß. Kolonisation, v. Grünberg, BauSiedWohn. 21.

Z. Änderung d. Gesetzes ü. d. Aufschließung v. Wohnsiedlungsgebieten, Lust, NSGem. 21.

#### **Ausland**

D. Entwicklung d. Wohnungs- u. Siedlungswesens in d. Tschechoslowakei, Hachling, RABl. 31.

#### **Wandererfürsorge**

D. nichtseßhafte Mensch, NDV. 11.

D. Behandlung d. Obdachlosenproblems in Halle seit d. Machtübernahme u. d. daraus zu ziehenden Folgerungen, Tießler, NSGem. 22.

Gibt es noch wandernde Erwerbslose? Eiserhardt, SchlesWohlfBlVolkswohlf. 11.

#### **Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge**

D. Vorbestrafte, VertrRatBeilNSSozPol. 20.

Dt. Gnadenrecht im Wandel d. Geschichte, Grau, DJust. 45.

Sozialversicherung u. straffällige Volksgenossen, Doerner, OKrankK. 31.

The Purpose of Prison, Lawes, The Penal Reformer 2.

#### **Ausland**

D. Behandlung d. gefährlichen Gewohnheitsverbrecher in Ungarn, Horvatth, DJust. 45.

#### **Sozialpolitik**

##### **Allgemeines**

Arbeitspflicht u. Recht a. Arbeit, Steimle, EvangSoz. 4.

D. soziale Kampf im Sudetenland, Siegert, JungD. 11.

D. soziale Schicksal d. Sudetendeutschen, Sandner, SozPrax. 21.

Durch gute Gesundheitsführung zur Leistungssteigerung, NSSozPol. 22.

Ein Blick auf d. Berufswettkämpfe 1936 u. 1937, SozPrax. 22.

Gemeinschaft u. Recht, Freisler, DJust. 47.

Leistungssteigerung durch beste Sozialbetreuung, Körner, NSSozPol. 22.

Staat und Wirtschaft, SozZuk. 11.

Staat u. Wirtschaft (Schluß), WirtschNBundfNatWirtsch. 22.

Wesen u. Begründung d. Gratifikationsanspruches, Pawelitzki, NSSozPol. 21.

Ziel u. Methodik b. d. Klärung industrieller Berufsverhältnisse, Becker, ArbEinsuArblH. 21.

##### **Arbeitseinsatz**

Altersgliederung d. arbeitsbuchpflichtigen Arbeiter u. Angestellten, JKrankK. 22.

Arbeitseinsatz in d. sudetendeutsch. Gebieten, Timm, SozVersB. 24.

- Arbeitslosigkeit? — Arbeitermangel! Werner, Volkurasse 11.
- Berufsplanung u. Berufszählung, SozPrax. 22.
- D. Aufbau d. Verwaltung b. d. neuen Dienststellen d. Reichsanstalt in d. Ostmark, Jamrath, ArbEinsuArbLH. 22.
- D. Wandel d. Arbeitseinsatzes im Lande Österreich, Molle, ArbEinsuArbLH. 22.
- D. Auswertung d. Arbeitsbuchstatistik, Stothfang, SozPrax. 22.
- D. Auswertung d. Arbeitsbucherhebung v. 25. 6. 38 im Bezirk d. Landesarbeitsamtes Sachsen, ArbEinsSa. 11.
- D. Mobilisierung d. Arbeitsreserven im Dt. Reich, Vollweiler, IntRdArb. 10/11.
- D. Vermittlung österr. Arbeitskräfte ins Altreich, Sager, ArbEinsuArbLH. 22.
- Ergebnisse einer Erhebung ü. d. arbeitsbuchpflichtigen Personen, WirtschNBundfNationalwirtsch. 21.
- Mobilisierung d. letzten Arbeitskräfte (Pflichtarbeit), Jerosch, GemT. 21.
- The Mobilisation of Labour Reserves in Germany: II, Vollweiler, InternLabRev. 5.

### Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

- Arbeit u. Kleidung — Bericht ü. d. Jahreshauptvers. d. Dt. Ges. f. Arbeitssch. v. 27. bis 29. 10. 1938, Hebestreit, DÄrztBl. 47.
- Arbeitsausfall d. Werksferien, VertrRatBeilNSSozPol. 21.
- D. Arbeitsverhältnis als Vertrag u. als Gemeinschaft d. Personenrechts, Müllerreisert, D-ArbR. 11.
- D. Deputatarbeiter in d. Tarifordnungen f. Ostpreußen, Pommern, Mecklenburg, Schlesien u. Brandenburg, Hagemann, SozPrax. 21.
- D. Einfluß d. erwerbsmäßigen Beschäftigung a. d. Gesundheit d. weibl. Organismus, Szénasy, Anya-és Csecsemőyédalem 11.
- D. Geltungsbereich v. Tarifordnungen — Fragen a. d. Praxis u. bes. Berücks. d. Vorrangfragen, Scheidig, DArbR. 11.
- D. Grundsatz: Erkrankung unterbricht d. Urlaub u. d. diesem entgegenstehenden Bestimmungen, Kalberlah, DArbR. 11.
- D. Erziehungsbeihilfe n. d. Jugendschutzgesetz, Resow, JungD. 11.
- D. Neuregelung d. Jugendschutzes u. d. Arbeitszeit, Hatlapa, MedWelt 47.
- D. werktätige Frau u. ihre Betreuung, Heinkel-WerkZ. 8.
- Ein neuer Bau a. altem Grund — D. Ges. ü. Kinderarbeit z. Arbeitsschutz d. Jugendlichen, Klante, EvangSoz. 4.
- Fortbezug d. Arbeitsentgelts b. unverschuldeter Leistungsverhinderung, insbes. b. Krankheit d. Beschäftigten, Erbler, D-ArbR. 11.
- Kann ein selbständiger Handwerker auch d. Heimarbeitsgesetz unterstehen u. ininvalidenversicherungspflichtig sein? Biskup, J-KrankK. 22.
- Z. rechtspolit. Behandlung d. sittenwidrigen Kündigung im Arbeitsrecht, Molitor, ZAkadfDtR. 22.

### Betriebswohlfahrtspflege

- Als Jungarzt b. Bau einer Reichsautobahnbrücke, Koenig, DÄrztBl. 47.
- A. einer Uhrenfabrik, Gebr. Thiel G.m.b.H., Ruhla/Thür., SchönhdArb. 7.
- Bedeutung u. Aufgaben d. dt. Werkbüchereien, Ehrhardt, SozPrax. 21.
- Betriebsport als soziale Aufgabe, VertrRatBeilNSSozPol. 21.
- D. Ostram-Stipendienwesen (II), Ostram-N. 10.
- D. Betriebsausflug, VertrRatBeilNSSozPol. 20.
- D. industrielle Arbeiterwohnstättenbau im Jahre 1937, Reuß, DWirtschZ. 47.
- D. Bosch-Jugendhilfe, Bosch-Zünder 10.
- D. Gesundheitsführung im Betriebe, Eisenhardt, ÄrztblfBerl. 47.
- D. Gewinnbeteiligung d. Gefolgschaft, SozZuk. 11.
- D. Junkers-Siedlung Waldersee, Richter, Propeller 11.
- D. Unterkunft b. Bauten, Limprich, RABl. 32.
- D. Werkbücherei in unserem Zweigwerk Halberstadt, Rennwanz, Propeller 11.
- Grundsätze nationalsoz. Menschenführg. im Betrieb, Arnhold, NSSozPol. 22.
- Jetzt auch ein eigenes Erholungsheim, v. Hake, Propeller 11.
- Kommerzienrat-Fritz-Henkel-Kinderstiftung, HenkelBote 11.
- Leben, Leistung, Gesundheitsführung, Hoske, Eisenbahn-Fürsorge 11.
- Ruhegehaltskassen u. Dt. Beamtengesetz, Zengerling, LandGem. 22.
- Soziale Leistungen d. Schwerindustrie, SozPrax. 22.
- Soziale Leistungen im Betriebe, SozZuk. 11.
- V. d. Kantine z. Gemeinschaftsraum, SchönhdArb. 7.
- Vorbildliche Poliklinik in Wolfen, VWerkz-Werk 11.
- Zusätzliche Gefolgschaftsversorgung, SozZuk. 11.

### Berufsberatung, Lehrstellenwesen

- Berufsberatung u. psychologische Eignungsuntersuchungen in d. Wirtschaft, Engelmann, TechnErz. 11.
- Berufswunsch u. Berufseinsatz d. Nachwuchses in einem überwiegend ländl. Bezirk, Schnaas, ArbEinsuArbLH. 21.
- D. Lehre als Erziehungsverhältnis u. Voraussetzung d. fördernden Erwachsenenberufserziehung, Dettmer, AnregAnleitgBerufserzuBetrieblf. 11.
- D. zukünftige Gestalt d. Lehrvertrages, Engelbach, ZAkadfDR. 21.
- Wirtschaftl. Notwendigkeiten öffentl. Berufsu. Arbeitslenkung, Meinhold, BraunWirtschPost 47.

### Ausland

- A. d. Berichten d. schweizer. Fabrikinspektoren ü. ihre Amtstätigkeit im Jahre 1937, Bitterli, RABl. 32.
- A Historical Survey of Factory Inspection in Great Britain, Blleloch, InternLabRev. 5.

Choix d'une profession par la jeunesse abandonnée, Papuzinski, Zycie Młodych 11.

D. britischen Lohnämter, Hetherington, IntRdArb. 11.

D. Tätigkeit d. Arbeitsaufsicht im Jahre 1936 i. d. tschechoslow. Republik, ChronUnfVerh. 5.

D. Tätigkeit d. Gewerbeaufsicht im Jahre 1937 in Dänemark, ChronUnfVerh. 5.

Economic Enquiries as a Basis for Democratic Adjustment of Labour Disputes, Dich, InternLabRev. 5.

Entwicklung d. Heimarbeit in Frankreich, SozPrax. 21.

Le travail des femmes à l'embouteillage des-eaux-de vie (contribution à la question des efforts excédant les forces des travailleurs), Miedzinska, Praca Opieka Spoleczna 2.

Les oeuvres privées au service des pouvoirs publics en temps de guerre, Bulletin d. l'office central d. oeuvres d. bienfaisance 59.

Organizacion científica del trabajo, Carvajal, Boletin Medico 49/50.

Protection médicale de l'apprenti et de l'ouvrier d'usine, Repond, GesuWohlf. 11.

Reports and Enquiries — The Economic and Social Importance of the Central Industrial District of Poland, Wajnyrb, InternLabRev. 5.

The Minimum Age for Employment in Switzerland, InternLabRev. 5.

### Arbeitslosenversicherung

D. Krisenunterstützung, ArbEinsuArbLH. 22.

D. unterstützende Arbeitslosenhilfe, Schmeiszer, ArbEinsuArbLH. 22.

Unterstützende Arbeitslosenhilfe, VerwPrax. 22.

### Ausland

D. Arbeitslosenentschädigung in d. Ver. Staaten v. Amerika, Burns, IntRdArb. 10.

### Erwerbsbeschränktenfürsorge

Berufsfürsorge f. blinde Geistesarbeiter, Strehl, RABl. 33.

D. Bedeutung d. Schulunterrichts in d. Krüppelfürsorge, Stahl, SchleswHolstBlf-Volkswohlf. 11.

D. Beschränkung d. elterlichen Gewalt in d. Körperbehindertenfürsorge, Wistinghausen, ZfH. 33.

Nationalsozialistische Blinden-Wohlfahrts-pflege, Ballarin, NSVolksD. 14.

Statistische Festlegung v. angeborenen u. erbl. körperl. Mißbildungen, Schwarzweller, ÖffGesD. 16.

### Gesundheitsfürsorge

#### Allgemeines

Ärztl. Fragen a. d. großdeutschen Eherecht, Becker, MedWelt 45.

Berufs- u. Schutzkleidung in Krankenanstalten, Harmsen, DÄrztBl. 46.

D. Gesetz z. Ordnung d. Krankenpflege u. d. Krankenpflegeverordnung, Engel, ÖffGesD. 15/RVBl. 46.

D. im Dt. Reiche berufsmäßig tätige Heil- u. Pflegepersonal am 1. Jan. 1937, Meier-Schulz, 3. Beih. z. RGesundBl. 47.

D. neue Ges. z. Ordnung d. Krankenpfl., Blöcker, ZKW. 23.

D. richtige Maß, Walbaum, ÖffGesD. 15.

D. alte dt. Badefreudigkeit, Weindler, Dt-Schwester 11.

D. dt.-japanischen Beziehungen auf d. Gebiet d. Medizin, Ishibashi, ZieluWeg. 21.

D. 33. Tagung d. Dt. Orthopädischen Gesellschaft vom 3. bis 5. Oktober 1938 in Gießen, DÄrztBl. 46.

D. Gesundheitsfürsorge als Gemeinschaftsaufgabe, Wende, VolksZgesSozVers. 21/22.

Ein Querschnitt durch d. Ergebnisse d. 9. Dt. Zahnärztetages in Berlin vom 5. bis 9. Oktober 1938, Derstroff, DÄrztBl. 46.

Erziehungsfragen b. d. Krankenhausaufenthalt, Sieben, ZKW. 23.

Geordnete Krankenpflege, BIWPfWürtt. 10.

Gesetz z. Ordnung d. Krankenpflege, Kapteyn, InnMiss. 11/TätChristent. 11.

Gesundheitsfürsorge im Dritten Reich, DeutschlFreieBerufe 11.

Krankenhausverweildauer b. einigen sogen. typischen Operationen, Bofinger, VertrArzt-uKrankK. 11.

Rückblick a. d. 9. Deutschen Zahnärztetag, ZahnärztlMitt. 46.

Ziele u. Aufgaben d. Unfallchirurgie, Magnus, MüMedWochenschr. 44.

### Ausland

D. Investitionstätigkeit d. Ministeriums f. öfftl. Gesundheitsw. u. körperl. Erziehung in d. Jahren 1918—1938, Kvech, RevGesundhW. 10.

D. legislative Tätigkt. d. Ministeriums f. öfftl. Gesundhw. u. körperl. Erziehung in d. Jahren 1928—1938, Zidek, RevGesundhW. 10.

El problema actual de la asistencia social de los enfermos cardiovasculares, Boletin Medico 49/50.

The role of nurses in the social care for diabetics, Vrhovac, Sestrinska Rijec 6/8.

Yrkeshygieniska problem vid rationaliserat arbete, Sociala Meddelanden 10.

### Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Fürsorge f. werdende Mütter, NDV. 11.

Geburtshilfl. Erinnerungen eines Landarztes, Mareks, ÖffGesD. 16.

Müterschulung u. Ehestandsdarlehen, Was-muth, ZfH. 32.

## Ausland

- De l'activité d'une „Consultation pour les mères et les enfants, Ras, Zycie Młodych 11.  
Midwifery in foreign countries and in Jugoslavia, Zanella, Sestrinska Rijec 6/8.  
Müttersterblichkeit in Italien, Gaifami, ÖffGesD. 15.

## Jugendgesundheit

- D. Gesundheits- od. Zweckgymnastik in NSV.-Kindertagesstätten, v. d. Bruck, NSVolkSD. 14.  
D. Kinderlähmung als Epidemie, Ärztebl-Berl. 48.  
Milchzahnschäden u. ihre Rückwirkungen a. d. bleibende Gebiß u. bewußter Zurückstellung d. erbbiologischen Faktoren (Auszug), Bergner, ZahnärztlMitt. 46.  
Pflegeaufgaben in d. Behandlung d. epidemischen Kinderlähmung, Thomsen, ZRFachd-Heb. 22.  
Psychologie in d. Kinderbehandlung u. ihre prophylaktische Bedeutung, Schrickel, ZahnärztlMitt. 46.  
Ü. Seuchenschutz im Kindesalter, Hofmeier, ÖffGesD. 16.  
Welche Aufgaben können einer Schwester a. d. Reichsschulpflichtgesetz erwachsen? Damschun, DtSchwester 11.  
Z. Erblichkeit d. Disposition zu infektiösen Erkrankungen d. Nervensystems, insbes. z. Epidem. Kinderlähmung, Hofmeier, DÄrztBl. 47.

## Ausland

- D. Bedeutung d. staatl. Aktion z. Bek. d. Herz- u. rheumat. Erkrankungen f. d. Schulkind, Traub, RevGesundhW. 7/8.  
Gesunde Jugend in Schweden, Zimmermann, Neuleben 11.  
Over Uitzending van Kinderen naar Buiten, Tijdschrift voor Armwezen 406.  
Unsere Volksernährung in bezug a. d. Kindesalter, Waltner, Anya-és Cscesemöyédalem 11.

## Tbc.-Fürsorge

- Arbeitsvermittlung d. a. d. Heilstättenbehandlung entlassenen Tuberkulosekranken, AmtlNdLVA. Rheinprov. 10.  
D. Erbgang d. Tuberkulosehinfalligkeit in einer geschlossenen Sippe, Geißler, VertrÄrztu-KrankK. 11.  
D. Rückgang d. Tuberkulosesterblichkeit, SchleswHolstBlfVolkswohlf. 11.  
D. Voraussetzungen u. Notwendigkeiten einer einheitl. Tuberkulosebekämpfung, Walter, PommWohlfBl. 11.  
D. Zwangsassylierung, HannWohlfW. 47.  
Ein Beitrag z. geforderten Ausbau d. wirtschaftlichen u. nachgehenden Tuberkulosefürsorge d. Bezirksfürsorgeverbände, NDV. 11.

## Ausland

- Betrachtungen a. Grund ärztl.-soz. zweijähriger Tätigkeit in einer Tbc.-Fürsorge-stelle d. Bukarester Krankenkasse, Olinescu, RevIgienSoc. 10.  
Eine Balkanreise, Kayser-Petersen, MüMed-Wochenschr. 45.  
Tuberculosebestrijding in Frankrijk en bij ons, Putto, Tegen de Tuberculose 6.

## Alkoholkrankenfürsorge

- Alkohol u. Rassenhygiene, Schmidt, ÖffGesD. 16.  
Alkohol u. Süßmost als Arzneimittel, Stroever, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.  
Alkoholkonzentration, welche ist d. verkehrstechnisch am gefährlichste? ZfpsychHyg. 4.  
Chronik z. Alkoholfrage f. d. Zeit v. 1. 6. b. z. 30. 9. 1938, Stubbe, Alkoholfr. 5/6.  
D. Wein b. d. alten Römern, Süpfler, Alkoholfr. 5/6.  
D. Invalidenversicherungsträger u. d. Bek. d. Alkoholmißbrauchs im Jahre 1937, Alkoholfr. 5/6.  
Erbgesundheit u. Erbbedingtheit b. Trinker, Fischer, Alkoholfrage 5/6.  
Lothar Schack, Untersuchungen an Schulkindern im bad. Weinbaugbiet, Alkoholfrage 5/6.  
Neuzeitl. Grundsätze in d. Trinkerbehandlung u. -fürsorge, Salmensaari, Alkoholfr. 5/6.  
Trunkenheit u. Trunksucht b. Homer, Dedio, Alkoholfrage 5/6.  
Trunkenheitsbegutachtung d. Blutalkoholbestimmung, Elbel, MedWelt 47.  
Wege z. Bek. d. Alkoholschäden, eine dringende Aufgabe d. öffentl. Gesundheits-u. Wohlfahrtspflege, Eyrich, BlWPfWürt. 10.  
Wie dachte man im griechisch-römischen Altertum betr. Alkohol u. Nachkommenschaft? Dieppen, Alkoholfrage 5/6.

## Rauschgiftbekämpfung

- Arzt u. Bekämpfung d. Rauschmittelsuchten, Bürger-Prinz, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.  
Kriminalpolizei. Maßnahmen z. Bek. d. Mißbrauches v. Betäubungsmitteln, Thomas, DÄrztBl. 46.  
Zusammenarbeit d. NS.-Volkswohlf. m. d. Arbeitsgemeinschaften f. Rauschgiftbek., Hesse, VierteljSchrSuchtkruAlkoholgef. 3.

## Krebskrankenfürsorge

- D. erkenntnistheoretische Bedeutung Rudolf Virchows f. d. Gewächsforschung, Gottlieb, MedWelt 46.

## Geschlechtskrankenfürsorge

- Wege zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten in Dtschld., Zschocke, Ärztin 11.